

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1986

MONTAG, 13. JANUAR 1986

Nr. 2

Seite		Seite		Seite
	Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	
	Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	70	Widmung einer Neubaustrecke und Einziehung einer Teilstrecke der Landesstraße 3048 in der Gemarkung Bellnhäusen der Gemeinde Fronhausen, Landkreis Marburg—Biedenkopf	76
	Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	70	Widmung von Neubaustrecken, Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraßen 255 und 277 sowie der Landesstraße 3042 in den Gemarkungen Herbhorn und Burg der Stadt Herbhorn sowie Niederscheld der Stadt Dillenburg, Lahn-Dill-Kreis	76
	Verleihung von Grubenwehr-Ehrenzeichen	70	Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 94 in der Ortslage Niederlein der Stadt Stadtallendorf, Landkreis Marburg-Biedenkopf	77
	Änderung der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter“ vom 19. 11. 1981	70	Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraßen 3069, 3306 und 3251 b in der Gemarkung Hönebach der Gemeinde Wildeck, Landkreis Hersfeld-Rotenburg	77
	Der Hessische Minister des Innern		Richtlinien des Landes Hessen für die Gewährung von Zuwendungen zu Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs — Ri zu § 38 FAG — ÖPNV — ..	78
	Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder; hier: Einundzwanzigste Satzungsänderung	71		
	Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Trebur, Landkreis Groß-Gerau ..	74		
	Projekt „Stadtökologie“; hier Ausschreibung	74		
	Ausbildung der Sprechfunker	75		
	Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	75		
	Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	75		
	Der Hessische Minister der Finanzen			
	Übertragung der Zuständigkeit für die Besoldungsfestsetzung aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz auf die Zentrale Besoldungsstelle Hessen	75	Der Hessische Minister für Umwelt und Energie	
			Anordnung über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitern und Angestellten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Umwelt und Energie vom 30. 12. 1985	80
	Der Hessische Minister der Justiz			
	Ungültigkeitserklärung eines Zeugnisses über das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung	75	Der Hessische Sozialminister	
			Gemeinsamer Erlaß betr. Smog-Verordnung vom 22. 1. 1985; hier: Durchführung der §§ 6, 7, 8, 9 sowie der §§ 15 und 16	80
	Der Hessische Kultusminister		Übergangsregelungen auf das ab 1. 1. 1986 geltende Pflegesatzrecht	84
	Landeskirchensteuerbeschuß der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1986	76		
			Seminare und Tagungen der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter im Jahre 1986 auf dem Gebiet der Sozialversicherung (überwiegend Rentenversicherung) für Mitarbeiter/innen der hessischen Versicherungsämter, Städte und Gemeinden	85
			Personalnachrichten	
			Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	86
			Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	86
			Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	86
			Die Regierungspräsidenten	
			DARMSTADT	
			Genehmigung der Gemeinnützigen Stiftung der Kreissparkasse des Main-Taunus-Kreises, Sitz Hofheim am Taunus ..	87
			Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen	87
			KASSEL	
			Genehmigung der Sparkassenstiftung Waldeck — Gemeinnützige Stiftung der Kreissparkasse Waldeck in Korbach, Sitz Korbach, Landkreis Waldeck—Frankenberg	87
			Der Hessische Verwaltungsschulverband	
			Fortbildungsveranstaltungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes im Jahre 1986 — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main —	87
			Lehrgänge beim Verwaltungsseminar Kassel	88
			Buchbesprechungen	89
			Öffentlicher Anzeiger	90
			Andere Behörden und Körperschaften	
			Jahresrechnung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV), Friedberg (Hessen)	98
			Dritter Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Darmstadt	98
			Öffentliche Ausschreibungen	98
			Stellenausschreibungen	98

21

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Verdienstkreuz 1. Klasse

Altaras, Prof. Dr. med. Jakob, Universitätsprofessor, Gießen
 Löw, Walter, Direktor des Hessischen Landeskriminalamtes, Eltville am Rhein
 Röhr, Gertrud, Hausfrau, Marburg

Verdienstkreuz am Bande

Albert, Margarete, Hausfrau, Frankfurt am Main
 Deissmann, Dr. Walther, Dipl.-Landwirt, Wiesbaden
 Fritzel, Wilhelmine, Krankenschwester, Bad Vilbel
 Jass, Adolf, Dipl.-Volkswirt, Unternehmer, Fulda
 König, Carl, Müllermeister, Altenstadt
 Lukas, Richard, ehem. Personalratsvorsitzender, Gründau
 Meid, Dipl.-Ing. Max Karl Heinrich, Architekt, Frankfurt am Main
 Munker, Hans Friedrich, Direktor, Neu-Isenburg
 Pausch, Willi, Bürgermeister a. D., Schöffengrund
 Potschka, Dietrich, Verwaltungsangestellter, Königstein im Taunus
 Reichert, August, Hauptfeldwebel a. D., Usingen
 Reinartz, Dr. med. Ernst, Frankfurt am Main
 Ried, Prof. Dr. Walter, Frankfurt am Main
 Ringsdorf, Otto, Ltd. Schulamtsdirektor a. D., Wetzlar
 Schmidt, Günter, Angestellter, Frankfurt am Main
 Schraub, Karl-Wilhelm, Elektrotechniker, Schwalbach am Taunus
 Siegler, Richard, technischer Angestellter, Groß-Umstadt
 Stumpf, Otto, Hauptlehrer a. D., Pohlheim-Garbenteich
 Vogel, Richard, Verwaltungsangestellter a. D., Friedrichsdorf
 Werner, Dr. Kurt, Dipl.-Kaufmann, Geschäftsführer, Gießen
 Wittenberger, Hildegard, Hauptlehrerin a. D., Brensbach
 Zeitler, Josef, Direktor, Wiesbaden

Verdienstmedaille

Daschke, Wilhelm, Steuerberater, Pohlheim
 Löbrich, Willi, Textilreinigermeister, Frankfurt am Main
 Nowak, Fritz, Straßenwacht-Oberinspektor, Friedrichsdorf
 Windirsch, Anton, Schneidermeister, Ehringshausen

Wiesbaden, 20. Dezember 1985

Der Hessische Ministerpräsident
 P 124 — 14 a 02/01

StAnz. 2/1986 S. 70

22

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich mit Urkunde vom 15. Juli 1985

Herrn Franz Teichmann, Frankfurt am Main, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 3. Februar 1983,

mit Urkunde vom 12. August 1985

Herrn Ralph-Dieter Heinz, Leun, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 10. April 1984

mit Urkunden vom 6. September 1985

Herrn Sedat Erdogan, Königstein im Taunus, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 14. November 1984,

Herrn Edwin Völker, Hofheim am Taunus, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 14. November 1984,

mit Urkunde vom 22. März 1985

Herrn Karl Eisenkopf, Eschborn, für die unter Lebensgefahr durchgeführte Abwehr einer der Allgemeinheit drohenden erheblichen Gefahr,

mit Urkunden vom 15. Juli 1985

Herrn Mario Beckmann, Frankfurt am Main, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung von zwei Menschen vor dem Tode am 29. April 1984,

Herrn Andreas Döll, Frankfurt am Main, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung von zwei Menschen vor dem Tode am 29. April 1984,

Herrn Carsten Kobus, Frankfurt am Main, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung von zwei Menschen vor dem Tode am 29. April 1984
 verliehen.

Dank und Anerkennung habe ich

mit Urkunde vom 6. September 1985

Herrn Dieter Völker, Hofheim am Taunus, für den Rettungsversuch am 14. November 1984
 ausgesprochen.

Wiesbaden, 20. Dezember 1985

Der Hessische Ministerpräsident
 P 12 — 14 c 06

StAnz. 2/1986 S. 70

23

Verleihung von Grubenwehr-Ehrenzeichen

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag das Grubenwehr-Ehrenzeichen an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Gold

Walter, Willi, Wabern
 Lohrbach, Wolfgang, Hohenroda

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber

Priester, Georg, Borken
 Roth, Richard, Neuhoft
 Eiche, Kurt, Philippsthal
 Fritz, Manfred, Philippsthal
 Sippel, Horst, Hohenroda
 Weimar, Günther, Philippsthal

Wiesbaden, 19. Dezember 1985

Der Hessische Ministerpräsident
 P 12 — 14 e 04/01

StAnz. 2/1986 S. 70

24

Änderung der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter“ vom 19. November 1981

Auf Grund des § 41 und des § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 4. Dezember 1985 wird bestimmt:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter“ vom 19. November 1981 (StAnz. S. 2222), geändert durch Änderungsordnung vom 19. März 1984 (StAnz. S. 738), wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Prüfungsaufgaben

(1) Die Prüfungsaufgaben werden von Arbeitsgruppen vorge schlagen, die

1. für das Prüfungsfach nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 von den Beruflichen Schulen,

2. für die Prüfungsfächer nach § 15 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 Buchstabe a) von den Verwaltungsseminaren des Hessischen Verwaltungsschulverbandes,
3. für das Prüfungsfach nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) von den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern

gebildet werden. Jede Arbeitsgruppe schlägt für ihr Prüfungsfach drei Prüfungsaufgaben mit Lösungs- und Bewertungshinweisen vor.

(2) Die Vorschläge der Arbeitsgruppen sind

1. bei der Arbeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 einem beim Direktor des Landespersonalamtes gebildeten Arbeitsausschuß, der sich nach § 37 Abs. 2 BBiG zusammensetzt,
2. bei den Arbeiten nach § 15 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 den Prüfungsausschüssen nach § 1 Abs. 1

vorzulegen. Der Arbeitsausschuß nach Nr. 1 und die Prüfungsausschüsse nach Nr. 2 legen die an den einzelnen Prüfungsterminen in den Prüfungsfächern zu stellenden Aufgaben fest.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind geheimzuhalten. Sie sind den Verwaltungsseminaren des Hessischen Verwaltungsschulverbandes im verschlossenen Umschlag zu übersenden. Die

Umschläge dürfen erst unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

(4) Abweichend von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 können die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung zum Abschluß der Lehrgänge für die Berufsunteroffiziere der Bundeswehr von den Prüfungsausschüssen bei den Verwaltungsseminaren auf Vorschlag der Fachdozenten festgelegt werden.“

2. In § 20 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Note „ausreichend“ darf nur erteilt werden, wenn die gestellten Anforderungen mindestens zur Hälfte erfüllt werden.“

Artikel 2

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 20. Dezember 1985

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen**
gez. Paul Leo Giani
— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 2/1986 S. 70

25

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL);

hier: Einundzwanzigste Satzungsänderung

Bezug: Meine Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1977 (StAnz. 2523), 10. März 1978 (StAnz. S. 622), 1. März 1979 (StAnz. S. 563), 29. Mai 1980 (StAnz. 1063), 13. April 1982 (StAnz. S. 834), 9. April 1984 (StAnz. S. 810) und 19. April 1985 (StAnz. S. 811)

Der Bundesminister der Finanzen hat die vom Verwaltungsrat der VBL beschlossene 21. Satzungsänderung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 221 vom 28. November 1985 bekanntgegeben. Die Bekanntmachung wird nachstehend veröffentlicht.

Auf folgendes weise ich besonders hin:

Die Satzung der VBL hat bisher schon besondere Regelungen für die Berechnung der Versorgungsrenten in Fällen der Teilzeitbeschäftigung und des Vorruhestandes enthalten. § 43 a in der neuen Fassung (vgl. Nr. 8 der Satzungsänderung) regelt nunmehr auch die Auswirkungen bei Beurlaubungen ohne Bezüge und faßt alle drei Fallgruppen zu einer einheitlichen Regelung zusammen. Die Regelung, die die Kürzung der gesamtversorgungsfähigen Zeit bzw. der Gesamtversorgung zum Inhalt hat, entspricht der Regelung über die Kürzung der Beamtenversorgung (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG i. d. F. des 5. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1985 — BGBl. I S. 988 —).

Die Kürzung wird in der Weise vorgenommen, daß die gesamtversorgungsfähige Zeit, die sich nach Umrechnung der Teilzeitbeschäftigung in Vollzeitbeschäftigung und nach Ausklammerung der Zeit der Beurlaubung ohne Bezüge ergibt, zu der Zeit ins Verhältnis gesetzt wird, die gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn der Versicherte während der gesamten Zeit des Bestehens des Versicherungsverhältnisses einschließlich der Zeit der Beurlaubung ohne Bezüge voll beschäftigt gewesen wäre. In diesem Verhältnis wird der ohne Kürzung sich ergebende Versorgungssatz (die 75-v.-H.-Grenze gilt insoweit nicht) gekürzt.

Beispiel:

Gesamtversorgungsfähige Zeit ohne Umrechnung der Teilzeitarbeit und einschließlich der Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge

= 24 Jahre

Versorgungssatz

= 63 v. H.

In der gesamtversorgungsfähigen Zeit sind 4 Jahre einer Teilzeitarbeit mit 30 Wochenstunden und 4 Jahre ununterbrochener Beurlaubung ohne Bezüge enthalten; sie vermindert sich daher wegen Teilzeitarbeit um 1 Jahr

$$\left(\frac{4 \times 30}{40} = 3 \right)$$

und wegen Beurlaubung ohne Bezüge um 4 Jahre, somit insgesamt um 5 Jahre auf

= 19 Jahre.

Im Verhältnis von 19 : 24 ist der Versorgungssatz von 63 v. H. auf

49,88 v. H.

zu kürzen; dieser Vomhundertsatz i. S. des § 41 Abs. 2.

Der Vomhundertsatz i. S. des § 41 Abs. 2 b wird wie folgt errechnet:

Zunächst sind die dem Versorgungssatz von 49,88 v. H. zugrunde liegenden Jahre zu ermitteln:

35 v. H. entsprechen

10 Jahre

der Rest von (49,88 abzüglich 35 =) 14,88 v. H. : 2 ergeben

7,44 Jahre

zusammen

17,44 Jahre

Daraus errechnet sich ein Vomhundertsatz für die ersten 10 Jahre von

45 v. H.

für die weiteren 7,44 Jahre × 2,33

17,34 v. H.

zusammen

62,34 v. H.

Im Falle des § 97 c Abs. 1 beträgt der Vomhundertsatz 10 Jahre

45 v. H.

7,44 × 2,35

17,48 v. H.

zusammen

62,48 v. H.

Ab 1. Januar 1986 bleibt eine Anwartschaft auf Versorgungsrente auch dann erhalten, wenn eine bis zum Eintritt des Versicherungsfalles andauernde Beurlaubung (sog. „Altersurlaub“) ausgesprochen wird.

Wiesbaden, 30. Dezember 1985

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2174 A — 395

StAnz. 2/1986 S. 71

Bekanntmachung der Einundzwanzigsten Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

vom 18. November 1985 (BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1985)

Ich habe heute gemäß § 14 Abs. 1 der Anstaltssatzung (Beilage zum BAnz. Nr. 239 vom 22. Dezember 1966) die vom Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder am 4. Oktober 1985 beschlossenen Änderungen der Anstaltssatzung (Einundzwanzigste Satzungsänderung), zuletzt geändert durch die Zwanzigste Satzungsänderung vom 26. Februar 1985 (BAnz. S. 2725), genehmigt:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die 20. Änderung der Satzung vom 7. Dezember 1984, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Buchst. b werden die Worte „oder 4 b“ durch die Worte „oder des § 43 a Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 2 bis 4 werden Unterabsatz.
- bb) In Satz 3 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- cc) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:
„In den Fällen des § 43 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. b ist Versicherungsabschnitt die Zeit eines jeden Kalenderjahres, in der eine Pflichtversicherung bestanden hat.“
- c) In Abs. 5 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
2. In § 29 Abs. 7 Satz 3 Buchst. e werden nach den Worten „Anlaß der Beendigung“ die Worte „des Eintritts des Ruhens“ eingefügt und nach dem Wort „werden,“ die Worte „mit Ausnahme der Teilzuwendung, die einem Pflichtversicherten gezahlt wird, der mit Billigung seines bisherigen Arbeitgebers zu einem anderen Beteiligten oder zu einem anderen Arbeitgeber, der an einer Zusatzversorgungseinrichtung beteiligt ist, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, übertritt,“ eingefügt.
3. In § 34 Buchst. b werden nach dem Wort „Versicherungsrente“ die Worte „oder in den Fällen des § 37 Abs. 3, 4 und 4 a auf Versorgungsrente“ eingefügt.
4. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 a wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ein beitragsfrei Versicherter, der auf Grund eines für den nicht zum Bereich des Bundes, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gehörenden Beteiligten geltenden Tarifvertrages im Sinne des Vorruhestandsgesetzes oder auf Grund einer entsprechenden Regelung für einen zum Bereich der Kirchen gehörenden Beteiligten aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (§ 39) ununterbrochen einen Anspruch auf Vorruhestandsleistungen gehabt hat; ein Ruhen des Anspruchs bis zu 150 Kalendertagen ist unschädlich.“
- bb) Die Sätze 3 bis 6 werden gestrichen.
- b) Abs. 4 b wird gestrichen.
5. In § 41 Abs. 2 b Satz 1 werden die Worte „zehn Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H.“ durch die Worte „weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. bis zu höchstens 89,95 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts.“ ersetzt.
6. In § 42 Abs. 2 a werden die Worte „4 a und 4 b“ gestrichen.
7. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „gesamtversorgungsfähiges Entgelt“ die Worte „nach Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- b) In Abs. 6 werden die Worte „4 a und 4 b“ durch die Worte „und 4 a“ ersetzt.
8. § 43 a erfährt folgende Fassung:

„§ 43 a

**Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung,
Beurlaubung und Vorruhestand**

- (1) Ist der Pflichtversicherte
- a) nach dem 31. Dezember 1981 mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers betragen hat (Teilzeitbeschäftigung),
- b) nach dem 31. März 1979 nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen pflichtversichert gewesen (Teilzeitbeschäftigung),
- c) nach dem 31. Dezember 1985 ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden (Beurlaubung),
- d) nach dem 30. April 1984 auf Grund einer Regelung im Sinne des § 37 Abs. 4 a aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden (Vorruhestand),
- ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Abs. 2 bis 7 ergebenden Maßgaben zu errechnen.

Satz 1 Buchst. c gilt nicht für Zeiten der Beurlaubung, während derer der Pflichtversicherte auf Grund eines anderen Arbeitsverhältnisses bei der Anstalt oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, pflichtversichert gewesen ist, sowie für Zeiten einer Beurlaubung, für die Umlagen nach § 29 Abs. 7 Satz 8 entrichtet worden sind.

(2) Bei der Anwendung des § 42 Abs. 2 sind unberücksichtigt zu lassen

- a) in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Buchst. c die Zeiten, die in der Zeit der Beurlaubung liegen,
- b) in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Buchst. d die Zeiten, die nach dem Tag liegen, an dem die Pflichtversicherung wegen Eintritts in den Vorruhestand beendet hat.

Satz 1 Buchst. a gilt nicht für Zeiten der Kindererziehung, die nach § 1227 a RVO, § 2 a AVG, § 29 a RKG bei der Bemessung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt sind.

(3) In den Fällen der Teilzeitbeschäftigung (Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b) ist die sich nach § 42 Abs. 4 Satz 1 ergebende Summe der gesamtversorgungsfähigen Monate entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten (Sätze 3 und 7) herabzusetzen; ergibt sich bei dieser Berechnung ein Bruchteil eines Monats, ist dieser auf einen Monat aufzurunden. Die nach Satz 1 herabgesetzte Zahl von Monaten ist für die Errechnung der Jahre der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 42 Abs. 4 Satz 2 und 3 zugrunde zu legen.

Der Gesamtbeschäftigungsquotient ist aus den Beschäftigungsquotienten der einzelnen Versicherungsabschnitte zu ermitteln.

In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Buchst. a ist Beschäftigungsquotient für jeden Versicherungsabschnitt (§ 21 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a), in dem der Pflichtversicherte

- a) vollbeschäftigt gewesen ist, die Zahl 1,00,
- b) teilzeitbeschäftigt gewesen ist, die Zahl, die sich ergibt, wenn die Zahl der mit dem Pflichtversicherten für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden durch die Zahl der für einen entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer für denselben Zeitraum maßgebenden tarifvertraglichen oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden geteilt wird.

In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Buchst. b ist Beschäftigungsquotient für jeden Versicherungsabschnitt (§ 21 Abs. 4 Satz 5) die Zahl, die sich ergibt, wenn

- a) das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des Versicherungsabschnitts durch die Stundenvergütung geteilt wird, die für den Pflichtversicherten am letzten Tag des Versicherungsabschnitts maßgebend gewesen ist, und
- b) das Ergebnis nach Buchst. a durch die Zahl 2088 geteilt wird,

höchstens die Zahl 1,00.

Die Beschäftigungsquotienten sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

Der Gesamtbeschäftigungsquotient ist die Zahl, die sich ergibt, wenn

- a) der Beschäftigungsquotient eines jeden Versicherungsabschnitts mit der Zahl der Umlagemonate dieses Versicherungsabschnitts vervielfacht wird,
- b) die Ergebnisse nach Buchst. a addiert werden,
- c) das Ergebnis nach Buchst. b durch die Zahl der Umlagemonate nach § 42 Abs. 1 geteilt und
- d) das Ergebnis nach Buchst. c auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

(4) Liegen in den Fällen der Teilzeitbeschäftigung (Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b) in dem nach § 43 Abs. 1 Satz 1 für das gesamtversorgungsfähige Entgelt maßgebenden Berechnungszeitraum Versicherungsabschnitte mit einem Beschäftigungsquotienten unter 1,00, ist für diese Versicherungsabschnitte als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 der Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn das diesen Versicherungsabschnitten zuzuordnende zusatzversorgungspflichtige Entgelt durch den Beschäftigungsquotienten des jeweiligen Versicherungsabschnitts geteilt wird.

Ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 43 Abs. 2 zu ermitteln, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich für den maßgebenden Bemessungsmonat ein Beschäftigungsquotient unter 1,00 ergibt.

(5) Für die Anwendung des § 41 Abs. 2 ist zunächst der Vomhundertsatz zu ermitteln, der sich ergibt, wenn

- a) die Zahl der gesamtversorgungsfähigen Jahre nach § 42 zugrunde gelegt wird, die sich ergibt, wenn
 - aa) bei Teilzeitbeschäftigung (Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b) Abs. 3 nicht berücksichtigt wird,
 - bb) bei Beurlaubung und Vorruhestand (Abs. 1 Satz 1 Buchst. c und d) Abs. 2 nicht berücksichtigt und unterstellt wird, daß für die Zeit der Beurlaubung oder des Vorruhestandes ebenfalls Umlagen und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind

und

- b) die Begrenzung auf den Höchstsatz von 75 v. H. unbeachtet bleibt.

Der nach Satz 1 ermittelte Vomhundertsatz ist mit der Zahl der gesamtversorgungsfähigen Jahre nach § 42 i. V. m. den Abs. 2 und 3 zu vervielfachen. Das Ergebnis ist durch die Zahl der Jahre nach Satz 1 zu teilen, sich ergebende Bruchteile sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. Diese Zahl ist Vomhundertsatz nach § 41 Abs. 2; er wird höchstens mit 75 berücksichtigt.

(6) Für die Errechnung des für die Begrenzung maßgebenden Vomhundertsatzes nach § 41 Abs. 2 b sind die nach Satz 2 und 3 errechneten Jahre und Bruchteile von Jahren zugrunde zu legen; das Ergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

Die Jahre i. S. des Satzes 1 sind dadurch zu errechnen, daß der Vomhundertsatz nach Abs. 5

- a) in den Fällen des § 41 Abs. 2 Satz 1 und 2
 - aa) bei einem Vomhundertsatz bis 35,00 durch 3,5 geteilt und das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird,
 - bb) bei einem Vomhundertsatz bis 65,00 zunächst um 35 vermindert, der Rest durch zwei geteilt, das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 10 erhöht wird,
 - cc) bei einem Vomhundertsatz von mehr als 65,00 der diese Zahl übersteigende Teil des Vomhundertsatzes um 25 erhöht wird,

- b) in den Fällen des § 41 Abs. 2 Satz 3 durch zwei geteilt und das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

Ergeben sich nach Satz 2 in den Fällen

- a) des § 41 Abs. 2 Satz 1 und 2 weniger als zehn Jahre, beträgt der Vomhundertsatz nach § 41 Abs. 2 b Satz 1 anstelle von 45 je Jahr 4,50,
- b) des § 41 Abs. 2 Satz 3 weniger als fünf Jahre, beträgt der Vomhundertsatz nach § 41 Abs. 2 b Satz 2 anstelle von 20 je Jahr 4,00.

(7) Für Zeiten einer Beurlaubung (Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) sind Abs. 2 Satz 1 Buchst. a und die Abs. 5 und 6 nicht anzuwenden, wenn der Beteiligte vor Antritt des Urlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt und während des Urlaubs eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. des in sinngemäßer Anwendung des § 56 Abs. 1 jeweils anzupassenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, das dem Pflichtversicherten im Monatsdurchschnitt des der Beurlaubung vorangegangenen Kalenderjahres zugestanden hat, entrichtet hat.

Für Zeiten des Vorruhestandes (Abs. 1 Satz 1 Buchst. d) sind Abs. 2 Satz 1 Buchst. b und die Abs. 5 und 6 nicht anzuwenden, wenn der Beteiligte auf Grund der Regelung i. S. des § 37 Abs. 4 a für sämtliche bei ihm vorhandenen Empfänger von Vorruhestandsleistungen bis zum Eintritt des Versicherungsfalles eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Vorruhestandsleistung entrichtet hat.“

9. Dem § 44 a wird folgender Satz 3 als Unterabsatz angefügt: „Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und c genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a.“

10. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a werden die Worte „wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente“ durch die Worte „wenn seine Versorgungsrente zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 62 Abs. 2)“ ersetzt.

bb) In Buchst. b werden die Worte „seines Todes“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 62 Abs. 2)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Worte „§§ 1279, 1280 RVO, §§ 56, 57 AVG oder §§ 76, 77 RKG“ durch die Worte „§§ 1279 bis 1281 RVO, §§ 56 bis 58 AVG oder §§ 76 bis 78 RKG“ ersetzt.

bb) In den Buchst. c und d werden jeweils die Worte „seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt,“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 62 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären“ ersetzt.

11. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a werden die Worte „wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente“ durch die Worte „wenn seine Versorgungsrente zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 62 Abs. 2)“ ersetzt.

bb) In Buchst. b werden die Worte „seines Todes“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 62 Abs. 2)“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Buchst. c und d werden jeweils die Worte „seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt,“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 62 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären“ ersetzt.

12. In § 51 Satz 1 wird das Wort „vorhanden“ durch das Wort „versorgungsrentenberechtigt“ ersetzt.

13. § 54 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Sind mehrere Hinterbliebene versicherungsrentenberechtigt, dürfen ihre zusammengerechneten Versicherungsrenten die ihrer Berechnung zugrunde liegende Versicherungsrente nicht übersteigen. Ergibt sich bei der Zusammenrechnung ein höherer Betrag, sind die einzelnen Versicherungsrenten im gleichen Verhältnis zu kürzen.“

14. In § 56 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) ist eine Anpassung nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem nach § 55 a eine Neuberechnung durchzuführen ist, ist die Anpassung vor der Neuberechnung zu vollziehen. Ist eine Anpassung nach Abs. 1 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, in dem nach dem Tod eines Versorgungsrentenberechtigten eine Versorgungsrente für Hinterbliebene beginnt (§ 62 Abs. 2), ist sie so durchzuführen, als ob der Verstorbene diesen Zeitpunkt noch erlebt hätte; das angepaßte gesamtversorgungsfähige Entgelt ist der Errechnung der Versorgungsrente für Hinterbliebene zugrunde zu legen.“

15. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Versorgungsrente ruht ferner

a) in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Versorgungsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung,

aa) den die Krankenkasse nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO nicht zurückfordern kann oder

bb) der den Kürzungsbetrag nach § 183 Abs. 5 RVO übersteigt,

b) In Höhe des Betrages, um den die nach § 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG oder § 69 Abs. 5 RKG gewährte Rente die nach § 49 Abs. 2 Buchst. a berücksichtigte Witwenrente übersteigt.“

b) In Abs. 8 Satz 1 wird nach dem Wort „jedoch“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

16. In § 93 a Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „in der bis 31. Dezember 1985 und § 43 a Abs. 3 in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung“ eingefügt.

17. § 97 c wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Buchst. a werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „tritt“ die Worte „und an die Stelle der Zahl »89,95« die Zahl »91,75« eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 5 werden jeweils nach den Worten „Buchst. c“ die Worte „oder d“ eingefügt.

- c) Dem Abs. 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Bei der Anwendung des Satzes 1 tritt auf Antrag an die Stelle des Endes der Pflichtversicherung der Beginn der Versorgungsrente, wenn die Rente vor dem nach den Buchstaben a bis c jeweils maßgebenden Zeitpunkt begonnen, die Pflichtversicherung aber erst nach diesem Zeitpunkt geendet hat.“
- d) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „des Todes“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente für Hinterbliebene (§ 62 Abs. 2)“ ersetzt.
- 18 § 97 d wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und an“ durch die Worte „an“ ersetzt und vor dem Wort „tritt“ die Worte „und an die Stelle der Zahl »89,95« die Zahl »91,75« eingefügt.
- b) Dem Abs. 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Ist bei der Neuberechnung oder der Anpassung der Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten nach § 55 a Abs. 2 Satz 2 bzw. § 56 Abs. 1 Satz 4 statt der Steuerklasse I/0 die Steuerklasse III/0 anzuwenden, ist ein in diesem Zeitpunkt noch zustehender Ausgleichsbetrag um den Betrag zu vermindern, der sich wegen der Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 als Versorgungsrente zusätzlich ergibt.“
- 19 In § 98 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „und Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 4 und 4 a“ ersetzt.
- 20 Dem § 98 a wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1985 begonnen hat und dessen Gesamtversorgung unter Anwendung des § 43 a in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung berechnet worden ist, ist § 43 a in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung erstmals zu dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem nach dem 31. Dezember 1985 eine Anpassung nach § 56 Abs. 1 oder eine Neuberechnung nach § 55 a durchzuführen ist.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1986 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) mit Wirkung vom 1. Mai 1984 § 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Nr. 19,
b) mit Wirkung vom 1. Januar 1985 § 1 Nrn. 2, 9, 17 Buchst. b und c und Nr. 18 Buchst. b.

Bonn, 18. November 1985

Der Bundesminister der Finanzen
VII B 4 — W 8090 — 19/85

26

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Trebur, Landkreis Groß-Gerau

Der Gemeinde Trebur im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf rot/weißer Flaggenbahn in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 19. Dezember 1985

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 53/85

StAnz. 2/1986 S. 74

27

Projekt „Stadtökologie“;

hier: Ausschreibung

Die hessischen Kommunen haben in den zurückliegenden Jahren bei der Berücksichtigung des Umweltschutzes im Rahmen ihrer städtebaulichen Planungen und Maßnahmen schon Beispielhaftes geleistet. Dies hat nicht zuletzt der von mir ausgeschriebene Landeswettbewerb „Gewerbe und Industrie in der Stadt“ erkennen lassen, dessen Ergebnisse ich in diesen Tagen bekanntgegeben habe. Für die weitere bauliche und städtebauliche Entwicklung in

den Gemeinden ist es jedoch unerlässlich, daß verstärkt ökologische Gesichtspunkte in die Überlegungen einbezogen werden, um die Städte als lebenswerten Siedlungsraum erhalten und attraktiver gestalten zu können.

Mit der Ausschreibung des Projektes „Stadtökologie“ will ich die an der städtebaulichen Planung beteiligten Planungsträger sowie alle an der Durchführung beteiligten Bauherren und Nutzer des städtischen Raumes darauf aufmerksam machen, daß der Stadt- raum ressourcen- und umweltschonend gestaltet und entwickelt werden muß, daß er an naturräumliche Verhältnisse angepaßt und daß die Lebensraumqualität für Menschen, Pflanzen und Tiere verbessert werden muß.

Die Durchführung des Projektes in vier Teilbereichen ist im Jahr 1986 vorgesehen. Alle hessischen Gemeinden sind aufgerufen, das Projekt durch aktive Teilnahme zu unterstützen.

Wiesbaden, 19. Dezember 1985

Der Hessische Minister des Innern

V C 1 — 61 d 02/13 — 1/85

StAnz. 2/1986 S. 74

Projekt „Stadtökologie“;

hier: Ausschreibung

I. Ziel des Projektes

Die Berücksichtigung natürlicher Grundlagen der belebten und unbelebten Natur bei städtebaulichen und baulichen Planungen und Maßnahmen hat noch nicht die Qualität und den Stellenwert erreicht, der für die zukünftige Entwicklung unserer Siedlungs- räume notwendig ist.

Konzepte und Maßnahmen der Innenentwicklung der Städte und Gemeinden werden in dem vor uns liegenden Zeitraum im Vorder- grund stehen. Sie sollen den Flächen- und Landschaftsverbrauch im Außenbereich begrenzen und damit einer Verminderung ökolo- gisch bedeutsamer Flächen vorbeugen. Maßnahmen der Innenent- wicklung, wie Schließung von Baulücken, Recycling von Brachflä- chen, Nachverdichtung von bebauten Grundstücken, Arrondie- rung von Quartieren, können stadtökologische Situationen vor allem kleinräumig negativ beeinflussen, wenn ökologische Aspekte nicht von vornherein ausreichend berücksichtigt werden. Der Hessische Minister des Innern schreibt daher 1985/86 ein Projekt zum Thema „Stadtökologie“ aus. Es soll die an der städte- baulichen Planung beteiligten Planungsträger sowie die an ihrer Durchführung beteiligten Bauherren und Nutzer darauf aufmerk- sam machen, daß bei der weiteren baulichen und städtebaulichen Entwicklung die verstärkte Einbeziehung ökologischer Gesichts- punkte unabdingbarer Bestandteil sein muß, um die Städte als lebenswerten Siedlungsraum erhalten und attraktiver gestalten zu können. Dies bedeutet, daß der Siedlungsraum ressourcen- und umweltschonend gestaltet und entwickelt werden muß, daß er an naturräumliche Verhältnisse angepaßt und daß die Lebensraum- qualität für Menschen, Pflanzen und Tiere verbessert werden muß.

Das Projekt „Stadtökologie“ soll durch die Darstellung, Auszeich- nung und Förderung von beispielhaften ökologisch orientierten Konzepten, Planungen und Maßnahmen allen an der Aufgabe Beteiligten Anregungen für einen bewußteren Umgang mit den Ressourcen und eine sachgerechtere Gestaltung unserer Städte und Gemeinden geben. Orientiert an dem Grundsatz „Ökologie ist Langfristökonomie“ soll im Rahmen des Projektes auch dargelegt werden, daß durch ökologisch orientierte Maßnahmen nicht nur der Gebrauchswert der Städte und des Wohnumfeldes verbessert wird, sondern daß dies auch unter wirtschaftlichen Gesichtspun- kten vernünftig ist. Ökologisch orientiertes Planen und Bauen meint aber auch sozialpolitisch verantwortliches Handeln, in dem es nicht nur dem Menschen dient, sondern ihn verstärkt als Akteur mit einbezieht.

Das Projekt beinhaltet vier Teilbereiche:

- a) In einem Wettbewerb sollen Gemeinden, Bauherren und alle Nutzer des städtischen Raums ihre Überlegungen, Planungen und Maßnahmen zum Thema „Stadtökologie“ vorstellen oder aber Lösungsvorschläge aufzeigen. Beispielhafte Beiträge wer- den ausgezeichnet.
- b) Seitens der Landesregierung besteht Interesse an der Erfas- sung, Bewertung und Entwicklung von für das Thema „Stadt- ökologie“ wichtigen Teilaufgaben. Deshalb sollen beispielhafte Untersuchungen und Planungen der Gemeinden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel finanziell gefördert werden.
- c) Um vertiefende Erkenntnisse zum Thema „Stadtökologie“ in Hessen zu gewinnen, sollen im Rahmen der städtebaulichen Forschung gezielt vertiefende Untersuchungen durchgeführt werden, um hierauf gestützt Hinweise für die Praxis zu geben.

- d) Die Ergebnisse und Erfahrungen aus Wettbewerb, Förderung und Forschung sollen anschließend in Seminaren diskutiert und in einer Dokumentation veröffentlicht werden.

Das Projekt „Stadtökologie“ soll sich auf folgende Gegenstandsbereiche beziehen, in denen aber nicht technische Maßnahmen im Mittelpunkt stehen sollen, sondern Vorschläge, die den Siedlungsraum räumlich, strukturell und standortbezogen angehen:

- a) Beiträge zum Bodenschutz, insbesondere
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden (flächensparendes Bauen, Wiederverwendung von Flächen und Gebäuden, Baulückenverwendung etc.)
 - schonender Umgang mit Grund und Boden (Verminderung der Bodenversiegelung, Entsiegelung von Flächen, Altlasten etc.)
- b) Beiträge zum Schutz und zur Entwicklung naturräumlicher Verhältnisse (Landschaftsplanung, Biotoperfassung etc.)
- c) Beiträge zum Schutz und zur Förderung öffentlicher und privater Grünflächen und von Bäumen
- d) Beiträge zur naturnahen Gestaltung und Pflege
- e) Beiträge zum Schutz und zur Förderung von Flora und Fauna
- f) Beiträge zum Schutz des Wassers
- g) Beiträge zum Klima und zur Lufthygiene
- h) Beiträge zur rationellen und umweltfreundlichen Energieverwendung
- i) Beiträge zum ökologisch-biologischen Bauen
- j) Beiträge zur bürgerschaftlichen Mitwirkung

Dabei können die einzelnen Beiträge auf unterschiedlichen Ebenen dargestellt werden:

- a) Vorbildliche Beiträge auf der konzeptionellen Ebene (Berichte und Programme zur Freiflächenentwicklung, Organisation der Stadtökologie in der Verwaltung etc.)
- b) Untersuchungen und Planungen (Ermittlung des Versiegelungsgrades, Klimagutachten für Bau- und Siedlungsprojekte, Biotopkartierungen etc.)
- c) Maßnahmen (Entsiegelung von befestigten Böden, Erhalt und Ausbau von Grünräumen, flächensparende und umweltfreundliche Baumaßnahmen, Ortsrandgestaltung etc.)
- d) Initiativen (Einleitung und Durchführung ökologischer Bau- und Siedlungsprojekte, Hofbegrünungsinitiativen etc.).

II. Durchführung des Projektes

Für die Durchführung des Projektes wird eine projektbegleitende Arbeitsgruppe gebildet. In ihr sollen Vertreter der beteiligten Ressorts, der kommunalen Spitzenverbände sowie andere interessierte Verbände mitwirken. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die fachliche Beratung bei der Durchführung der vier Teilbereiche des Projektes. Sie werden auf Vorschlag der beteiligten Behörden und Stellen vom Minister des Innern berufen.

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

31

Übertragung der Zuständigkeit für die Besoldungsfestsetzung aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (HMFLFN) auf die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (ZBH)

Bezug: Bekanntmachung des MdF vom 29. November 1985 (StAnz. S. 2263)

Das Datum der o. a. Bekanntmachung muß statt 19. November 1985 richtig lauten:

29. November 1985

Die Redaktion

28

Ausbildung der Sprechfunker

Bezug: Erlaß vom 11. Mai 1977 (StAnz. S. 1110), geändert durch Erlaß vom 23. Juni 1977 (StAnz. S. 1399)

Meine o. a. Erlasse treten am 31. Dezember 1985 außer Kraft.

Wiesbaden, 19. Dezember 1985

Der Hessische Minister des Innern
VI 6 — 68 p 06 — 01

StAnz. 2/1986 S. 75

29

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei am 18. Dezember 1984 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-2845 für Polizeimeister Mario Schierer ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 23. Dezember 1985

Direktion
der Hessischen Bereitschaftspolizei
P — 7 d 14

StAnz. 2/1986 S. 75

30

Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Bezug: Bekanntmachung vom 18. September 1985 (StAnz. S. 1812)

Der mit o. a. Bekanntmachung für ungültig erklärte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-6078 ist wieder aufgefunden worden.

Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Wiesbaden, 23. Dezember 1985

Direktion
der Hessischen Bereitschaftspolizei
P — 7 d 14

StAnz. 2/1986 S. 75

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

32

Ungültigkeitserklärung eines Zeugnisses über das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung

Das am 15. Mai 1975 dem ehemaligen Rechtsreferendar Dr. Kurt Varrentrapp erteilte Zeugnis über das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Eine Zweitschrift ist nicht erteilt.

Wiesbaden, 20. Dezember 1985

Der Präsident des Justizprüfungsamtes
2240 SH-JPA II/2-8/77

StAnz. 2/1986 S. 75

33

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Landeskirchensteuerbeschuß der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1986

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich den von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 5. Dezember 1985 beschlossenen Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1986.

Wiesbaden, 13. Dezember 1985

Der Hessische Kultusminister
I B 4.1 — 873/6/4 — 2 — 21
St.Anz. 2/1986 S. 76

Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1986

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 5. Dezember 1985 im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1986 folgenden Beschuß für das Rechnungsjahr 1986 gefaßt:

- Für das Rechnungsjahr 1986 wird als Landeskirchensteuer erhoben
 - ein Zuschlag von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
 - ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).
- Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann auf Antrag auf 4 vom Hundert des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt werden.

34

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Widmung einer Neubaustrecke und Einziehung einer Teilstrecke der Landesstraße 3048 in der Gemarkung Bellnhausen der Gemeinde Fronhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

- Die im Zuge der Landesstraße 3048 in der Gemarkung Bellnhausen der Gemeinde Fronhausen im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neugebaute Strecke

von km 0,619 neu (bei km 0,619 der L 3048 alt östlich von Bellnhausen)
bis km 0,987 neu (bei km 0,971 der L 3048 alt) = 0,368 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3048 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3048

von km 0,619 alt (bei km 0,619 der L 3048 neu)
bis km 0,971 alt (bei km 0,987 der L 3048 neu) = 0,352 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. Dezember 1985

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 22 — 63 a 30
St.Anz. 2/1986 S. 76

35

Widmung von Neubaustrecken, Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraßen 255 und 277 sowie der Landesstraße 3042 in den Gemarkungen Herborn und Burg der Stadt Herborn sowie Niederscheid der Stadt Dillenburg, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen

- Die im Zuge der Bundesstraße 255 in den Gemarkungen Herborn und Burg der Stadt Herborn im Lahn-Dill-Kreis, Regie-

rungsbezirk Gießen, neugebauten Strecken (Umgehung Herborn-Burg)

von km 0,000 neu (an der B 277 Richtung Wetzlar östlich des Bahnüberganges)
bis km 2,325 neu (= km 2,559 der B 277 neu am neugebauten Anschluß zur B 255) = 2,325 km

und der neugebaute Anschluß

von km 0,000 neu (an der B 255 Richtung Gladenbach)
bis km 0,433 neu (bei km 2,325 der B 255 neu/km 2,559 der B 277 neu) = 0,433 km

einschließlich der weiteren neugebauten Anschlußarme an die Bundesstraßen 277 und 255

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1986 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 255 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

- Die im Zuge der Bundesstraße 277 in den Gemarkungen Burg der Stadt Herborn und Niederscheid der Stadt Dillenburg im Lahn-Dill-Kreis neugebaute Strecke (Umgehung Burg)

von km 1,074 neu (bei km 3,857 der B 277 alt südlich von Niederscheid)
bis km 2,559 neu (= km 2,325 der B 255 neu) = 1,485 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 277 (§ 2 Abs. 1 FStrG).

- Die im Zuge der Landesstraße 3042 in der Gemarkung Burg neugebaute Strecke

von km 1,608 neu (bei km 0,815 der L 3042 alt Richtung Breitscheid)
bis km 2,322 neu (bei km 5,467 der B 277 alt in Burg) = 0,714 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3042 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

- Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 255

von km 0,000 alt (am Anschluß der B 277 alt in Burg)
bis km 0,291 alt (am neuen Anschluß der B 255 neu) = 0,291 km

und die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 277

von km 5,467 alt (bei km 2,322 der L 3042 neu)

bis km 5,484 alt (bei km 2,506/0,000
der B 255 alt) = 0,017 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie werden als Teilstrecken der Landesstraße 3042 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

5. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 255
von km 0,038 alt (am Anschluß
der B 277 in Herbhorn)
bis km 2,506 alt (= km 0,000 alt
am Anschluß der B 277 alt
und der L 3042 neu
in Burg) = 2,468 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3046 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 4 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

6. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 277 in Burg
von km 4,968 alt (Ortsdurchfahrtsgrenze)
bis km 5,467 alt (bei km 2,322
der L 3042 neu) = 0,499 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Baulasträger war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Herbhorn über (§ 43 HStrG).

7. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 277
von km 3,857 alt (bei km 1,074
der B 277 neu)
bis km 4,968 alt (Ortsdurchfahrtsgrenze Burg) = 1,111 km
ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG).

8. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3042
von km 0,003 alt (an der B 277 alt
in Burg)
bis km 0,815 alt (bei km 1,608
der L 3042 neu) = 0,812 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Herbhorn über (§ 43 HStrG).

9. Die Teilstrecke der Bundesstraße 277
von km 0,000 (= 0,341/0,000
der B 255 alt)
bis km 0,296 (bei km 0,000
der B 255 neu)

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 Teilstrecke der Bundesstraße 255.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. Dezember 1985

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 2/1986 S. 76

36

Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 94 in der Ortslage Niederklein der Stadt Stadtallendorf, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

1. Die in der Ortslage Niederklein der Stadt Stadtallendorf im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, gelegene Gemeindestraße (Hintergasse)

von km 4,468 (bei km 4,465
der K 94 alt)
bis km 4,499 (= km 4,499
der K 94 neu) = 0,031 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 94 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 4 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Marburg-Biedenkopf über.

2. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 94 (Am Hintertor)
von km 4,465 alt
bis km 4,565 alt (bei km 3,627
der L 3290) = 0,100 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Stadtallendorf über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. Dezember 1985

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 2/1986 S. 77

37

Widmung von Neubautrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraßen 3069, 3306 und 3251 b in der Gemarkung Hönebach der Gemeinde Wildeck, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die in der Gemarkung Hönebach der Gemeinde Wildeck im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, im Zuge der Landesstraße 3069 neugebauten Strecken

a) von km 7,582 neu (bei km 7,582
der L 3069 alt
westlich von Hönebach) = 0,136 km
bis km 7,718 neu (bei km 7,738
der L 3069 alt)

und
von km 7,734 neu (bei km 7,754
der L 3069 alt)

bis km 7,967 neu (an der L 3251) = 0,233 km
die im Zuge der Landesstraße 3306 neugebaute Strecke (Umgehung Hönebach)

b) von km 1,303 neu (bei km 1,303
der L 3306 alt
südlich von Hönebach)

bis km 2,512 neu (bei km 0,040
der L 3251 b alt
northwestlich
von Hönebach) = 1,209 km

sowie die im Zuge der Landesstraße 3251 b neugebaute Strecke
c) von km 0,006 neu (bei km 2,157
der L 3306 neu)

bis km 0,300 neu (bei km 0,719
der L 3251 b alt
in Hönebach) = 0,294 km

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1986 für den öffentlichen
Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes
(HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewid-
meten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen. Die
Strecken a) werden als Teilstrecken der Landesstraße 3069, die
Strecke b) als Teilstrecke der Landesstraße 3306 und die
Strecke c) als Teilstrecke der Landesstraße 3251 b in das
Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2 Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3306

von km 1,444 alt (an der neugebauten
Anschlußstrecke
zur L 3306 neu
südlich von Hönebach)
bis km 2,134 alt (an der L 3251 b
in Hönebach) = 0,690 km

und die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3251 b

von km 0,125 alt
bis km 0,719 alt (bei km 0,300
der L 3251 b neu) = 0,594 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und
werden mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in die Gruppe der
Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).
Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken,
für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits
Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf
die Gemeinde Wildeck über (§ 43 HStrG).

3 Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3069

von km 7,582 alt (bei km 7,582
der L 3069 neu) = 0,156 km
und

von km 7,754 alt
bis km 8,031 alt (an der L 3251) = 0,277 km

die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3306

von km 1,303 alt (bei km 1,303
der L 3306 neu) = 0,141 km

sowie die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3251 b

von km 0,040 alt (bei km 2,512
der L 3306 neu) = 0,085 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und
werden mit Wirkung vom 1. Januar 1986 eingezogen (§ 6 Abs. 1
HStrG).

4 Die Teilstrecke der Landesstraße 3251 b

von km 0,000 alt (= km 2,552/0,000
der L 3251)
bis km 0,040 alt (bei km 2,512
der L 3306 neu)

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 Teilstrecke der Landes-
straße 3306.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb
eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwal-
tungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden.
Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch
zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erho-
ben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land
Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik)
und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten
Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und
Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. Dezember 1985

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 2/1986 S. 77

**Richtlinien des Landes Hessen für die Gewährung von
Zuwendungen zu Maßnahmen des öffentlichen Personen-
nahverkehrs — Ri zu § 38 FAG-ÖPNV —**

Bezug: Erlaß vom 12. Dezember 1979 (StAnz. S. 2501)

Die o. a. Richtlinien sind überarbeitet und neu gefaßt worden; sie
treten am 1. Januar 1986 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Richtlinien zu § 38 FAG-ÖPNV vom
12. Dezember 1979 aufgehoben mit Ausnahme der Anlagen 2 b
und 20.

Wiesbaden, 13. Dezember 1985

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III a 1 — 66 i 06.03.02

StAnz. 2/1986 S. 78

**Richtlinien des Landes Hessen
für die Gewährung von Zuwendungen
zu Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs
— Ri zu § 38 FAG-ÖPNV —**

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze

1. Rechtsgrundlagen
2. Förderungsfähige Vorhaben
3. Voraussetzung für die Förderung
4. Höhe und Art der Förderung
5. Umfang der Förderung

II. Verfahren

6. Antrag auf Förderung

III. Bewirtschaftung und Verwendung der Mittel

7. Bewirtschaftung
8. Bewirtschaftungsnachweis
9. Bewilligung
10. Auszahlung der Mittel
11. Rechnungslegung
12. Nachweis der Verwendung
13. Prüfung der Verwendung
14. Änderung des Förderungsantrages
15. Wertausgleich

I. Grundsätze

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuwendungen
ist § 38 i. V. m. § 34 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Für die Gewährung der Zuwendungen, den Nachweis
ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendung-
nachweise gilt die Landeshaushaltsordnung (LHO). Fern-
er gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu
§ 44 LHO (VV zu § 44 LHO).

1.2.1 Für Gemeinden und Landkreise sowie für öffentliche
Verkehrsunternehmen, an denen kommunale Gebiets-
körperschaften mit mehr als 50 v. H. des Kapitals betei-
ligt sind, gelten die Allgemeinen Bewirtschaftungs-
grundsätze für Zuwendungen an Gebietskörperschaften
und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
(ABewGr-GebietsK) — Anlage 2 zu den VV zu § 44
LHO.

1.2.2 Für private Verkehrsunternehmen und deren Zusam-
menschlüsse gelten die Allgemeinen Bewirtschaftungs-
grundsätze (ABewGr) — Anlage 1 zu den VV zu § 44
LHO —.

1.3 Bei Vorhaben, die nach diesen Richtlinien gefördert
werden, sind die Baufachlichen Ergänzungsbestimmun-
gen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44
Abs. 1 LHO (ZBau-Land) — Anlage 3 zu den VV zu § 44
— sinngemäß anzuwenden. Zuständige technische
staatliche Verwaltung i. S. der Nr. 1.3 der ZBau-Land
ist das Hessische Landesamt für Straßenbau (Fachbe-
hörde).

1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendun-
gen nach § 38 FAG besteht nicht.

2. Förderungsfähige Vorhaben

2.1 Förderungsfähig sind alle Vorhaben des öffentlichen
Personennahverkehrs (ÖPNV), die nach dem Gemeinde-

verkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der jeweils gültigen Fassung als förderungsfähig gelten.

- 2.2 Darüber hinaus sind nach § 38 FAG die nachfolgenden Vorhaben förderungsfähig:
 - 2.2.1 P+R-Anlagen und Fahrradabstellanlagen an Stationen des öffentlichen Nahverkehrs, soweit sie nicht nach GVFG gefördert werden können (Bagatellegrenze),
 - 2.2.2 die Erstausrüstung von Fahrzeugen mit entsprechenden Geräten (Sende- und Empfangsanlagen), soweit diese im Zusammenhang mit der Förderung von Betriebsleitsystemen stehen,
 - 2.2.3 Anlagen zur Fahrgastinformation an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - 2.2.4 Anlagen und Einrichtungen zur Beschleunigung des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit sie nicht nach GVFG als förderungsfähig gelten.

3. Voraussetzung für die Förderung

- 3.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, daß
 - 3.1.1 das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV dringend erforderlich ist,
 - 3.1.2 das Vorhaben bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und alle rechtlichen und baulichen Vorbereitungen soweit getroffen sind, daß die Bauarbeiten bis spätestens vier Monate nach Zustellung des Zuwendungsbescheides begonnen werden können,
 - 3.1.3 die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung sichergestellt ist,
 - 3.1.4 mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen wurde; als Baubeginn gilt der Zeitpunkt der Auftragserteilung.
- 3.2 Vorhaben nach Ziff. 2.1 müssen in das Programm nach § 5 GVFG aufgenommen sein.
- 3.3 Die zuwendungsfähigen Kosten eines Vorhabens nach Ziff. 2.2 müssen mehr als 50 000,— DM, bei Fahrradabstellanlagen mehr als 10 000,— DM betragen.
- 3.4 Bei Vorhaben nach Ziff. 2.2 wird darüber hinaus vorausgesetzt, daß
 - 3.4.1 eine eindeutige Trennung von Reinvestitionsmaßnahmen für Erneuerung, Ersatzbeschaffung und Erhaltung vorgenommen werden kann,
 - 3.4.2 die Maßnahme nicht Teil eines anderen Förderungsvorhabens ist, sondern ein abgegrenztes Projekt mit eigenem Verkehrswert; dieser Sachverhalt ist nachzuweisen.
- 3.5 Für Vorhaben, die gefördert werden sollen, kann die Fachbehörde im Einzelfall gesonderte Nachweise hinsichtlich Ziel, Zweck und erwartetem Nutzen anfordern.

4. Höhe und Art der Förderung

- 4.1 Gefördert wird im Wege der Anteilfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragsteller.
- 4.2 Für Vorhaben, die mit anderen Landesmitteln auch aus den laufenden Zuweisungen für Verkehrsgemeinschaften (Epl. 07) gefördert werden, können weitere Zuwendungen aus Mitteln nach § 38 FAG nicht gewährt werden.

5. Umfang der Förderung

- 5.1 Bei Vorhaben nach Ziff. 2.1 sowie nach Ziff. 2.2.1 und 2.2.4 richten sich der Umfang der Förderung und die Festlegung der Zuwendungsfähigkeit der Aufwendungen nach Abschn. I Ziff. 5 der VV-GVFG; ausgenommen sind die Aufwendungen für den Grunderwerb.
- 5.2 Bei Vorhaben nach Ziff. 2.2.2 und 2.2.3 gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten die Anschaffungskosten einschließlich den für die Betriebsfähigkeit der Anlagen erforderlichen Installationsaufwendungen.

II. Verfahren

6. Antrag auf Förderung

- 6.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag und für in sich funktionsfähige Vorhaben mit eigener Verkehrsbedeutung gewährt.

6.2 Antragsteller können sein:

- Gemeinden und Gemeindeverbände (GV),
- öffentliche und private Verkehrsunternehmen und deren Zusammenschlüsse, soweit diese Unternehmen Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs erfüllen, für die die Gemeinden (GV) zuständig sind.

6.3 Der Erstantrag ist gemäß Muster Anlage 2 b* zu stellen.

6.4 Vorlage und Prüfung des Antrages

6.4.1 Der Antrag ist dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik in vierfacher Ausfertigung über das Hessische Landesamt für Straßenbau vorzulegen.

6.4.2 Anträge öffentlicher und privater Verkehrsunternehmen sind über die Gemeinde vorzulegen. Die Gemeinde nimmt zu dem Vorhaben Stellung und beantragt eine Zuweisung zur Weiterleitung an den Antragsteller. Sie erklärt sich mit der Maßnahme einverstanden und bestätigt, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die an die Stelle einer kommunalen Maßnahme tritt (gemäß Anlage 20)*.

6.4.3 Die Fachbehörde prüft das Vorhaben in technischer, wirtschaftlicher und planerischer Hinsicht sowie die Zuwendungsfähigkeit der Kosten gemäß Ziff. 5 der VV-GVFG. Über das Ergebnis der Antragsprüfung ist ein Vermerk gemäß Anlage 5 zu fertigen, der dem Antrag beigefügt wird.

6.4.4 In Ausnahmefällen kann der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister des Innern einen Zuwendungsbescheid erteilen, bevor ein vollständiger Antrag nach Nr. 6 dieser Richtlinien gestellt ist; dieser Zuwendungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt, daß die Höhe der Zuwendung endgültig festgesetzt wird, sobald der Antrag vervollständigt und geprüft ist.

Dieser Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller seinen Antrag nicht unverzüglich nach Zugang des Zuwendungsbescheides vervollständigt hat.

III. Bewirtschaftung und Verwendung der Mittel

7. Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der vom Hessischen Minister der Finanzen zugewiesenen Zuwendungsmittel obliegt der Fachbehörde.

8. Bewirtschaftungsnachweis

Auf Grund der ihr vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik zugewiesenen Zuwendungsbescheide führt die Fachbehörde über die Verwendung der zugewiesenen Mittel zum Ende des Haushaltsjahres einen Nachweis gemäß Vordruck Anlage 6 der VV-GVFG, der gleichzeitig die Unterlage für die Rechnungsprüfung der FAG-Mittel bildet.

9. Bewilligung

9.1 Die Förderung beginnt grundsätzlich mit der Erteilung des Zuwendungsbescheides. Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik erteilt im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister des Innern den Bescheid, der die Zuwendung auf einen bestimmten Vorhundertersatz der zuwendungsfähigen Kosten begrenzt und einen Höchstbetrag festlegt.

Ist der Antragsteller ein öffentliches oder privates Verkehrsunternehmen, ergeht der Zuwendungsbescheid an die zuständige Gemeinde (GV) zur Weiterleitung an den Antragsteller. In solchen Fällen ist im Zuwendungsbescheid das Einverständnis der Bewilligungsbehörde darüber zu vermerken, daß zur Abkürzung des Zahlungsweges die Zuwendungsteilbeträge vom Letztempfänger gemäß Baufortschritt direkt bei der Fachbehörde abgerufen werden und der Gemeinde (GV) die erfolgten Zahlungen lediglich nachrichtlich angezeigt werden (s. auch Nr. 10).

9.2 Der Bescheid enthält die Bedingung, daß er erst wirksam wird, wenn sich der Letztempfänger der Zuwendung mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt hat.

Im Einzelfall können in den Zuwendungsbescheid zusätzliche Bedingungen und Auflagen aufgenommen werden.

*) hier nicht veröffentlicht — vgl. St.Anz. 1979 S. 2501

9.3 Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen, falls der Baubeginn im laufenden Haushaltsjahr nicht erfolgt oder eine Änderung gegenüber dem Antrag nicht angezeigt worden ist.

10. Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel richtet sich nach dem jeweils gültigen Zahlungserlaß des Hessischen Ministers der Finanzen für Zahlungen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs; sie erfolgt entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand. Der Zahlungserlaß findet keine Anwendung bei Zuwendungszahlungen an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen und deren Zusammenschlüsse. Die Zuwendungsteilbeträge werden vom Letztempfänger bei der Fachbehörde direkt abgerufen (gemäß Anlage 7). Der zuständigen Gemeinde (GV) wird die Zahlung nachrichtlich angezeigt.

Weiterhin gelten die in Abschn. III Ziff. 11 der VV-GVFG getroffenen Festlegungen.

11. Rechnungslegung

Sie erfolgt nach Abschn. III Ziff. 12 der VV-GVFG.

12. Nachweis der Verwendung

Es gelten die in Abschn. III Ziff. 13 der VV-GVFG getroffenen Festlegungen. Ist der Antragsteller und Letztempfänger der Zuwendung ein öffentliches oder privates Verkehrsunternehmen oder ein Zusammenschluß solcher, dann ist der von diesem aufzustellende

Zwischen- und Schlußverwendungsnachweis vom Zuwendungsempfänger (zuständige Gemeinde oder GV) mit einem Sichtvermerk zu versehen.

13. Prüfung und Verwendung

13.1 Die Fachbehörde prüft den Verwendungsnachweis und stellt in einem Vermerk fest, ob das Vorhaben im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Antragsprüfung ausgeführt wurde.

13.2 Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, so hat die Fachbehörde als mittelbewirtschaftende Stelle deren Rückzahlung zugunsten der Landeskasse zu veranlassen.

14. Änderung des Förderantrages

Es gelten die in Abschn. III Ziff. 15 der VV-GVFG getroffenen Festlegungen.

Änderungen und Erweiterungen von Maßnahmen sind rechtzeitig der Fachbehörde anzuzeigen. Die Fachbehörde holt die Zustimmung der Bewilligungsbehörde ein. Mit der Durchführung dieser zusätzlichen Arbeiten darf erst nach Erhalt eines neuen Zuwendungsbescheides des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik begonnen werden. Dies gilt auch für Gemeinschaftsmaßnahmen und für solche Maßnahmen, an denen die Zuwendungsempfänger nur kostenmäßig beteiligt sind.

15. Wertausgleich

Die in den VV-GVFG unter Abschn. III Ziff. 16 erfolgten Festlegungen sind sinngemäß anzuwenden.

39

DER HESSISCHE MINISTER FÜR UMWELT UND ENERGIE

Anordnung über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitern und Angestellten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Umwelt und Energie vom 30. Dezember 1985

- Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Nr. 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729) übertrage ich die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß, Änderung oder Beendigung
 - von Arbeitsverträgen mit Arbeitern und von Berufsausbildungsverträgen mit arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden den mir nachgeordneten Dienststellen mit Ausnahme der Eichämter, soweit unter Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist,
 - von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis II a BAT, von Berufsausbildungsverträgen mit angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden und von Praktikantenverträgen mit Praktikanten den Regierungspräsidenten,
der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
dem Hessischen Oberbergamt und

der Hessischen Eichdirektion
für ihren Geschäftsbereich.

2. Die Befugnis

- nach Nr. 1 Buchst. a und b übertrage ich der Hessischen Landesanstalt für Umwelt auch für die Vogelschutzwärter Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
 - nach Nr. 1 Buchst. a übertrage ich der Hessischen Eichdirektion auch für die Eichämter.
- Die Übertragung von Tätigkeiten, die den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1a, 1b oder 1c des Allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT entsprechen, an Angestellte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung bedarf meiner vorherigen Zustimmung.
 - Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 30. Dezember 1985

Der Hessische Minister
für Umwelt und Energie
I A 2 — 3d 20.03.2
gez. Fischer
— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 2/1986 S. 80

40

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Smog-Verordnung vom 22. Januar 1985 (GVBl. I S. 13);

hier: Durchführung der §§ 6, 7, 8, 9 sowie der §§ 15 und 16
Bezug: Gemeinsamer Erlaß vom 3. März 1983 (StAnz. S. 785)

Gemeinsamer Erlaß

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Regelungen werden zunächst vorläufig eingeführt. Der Länderausschuß für Immissionsschutz (LAI) hat auf der 58. Sitzung beschlossen, ein Muster einer Durchführungsvorschrift zur Muster-Smog-Verordnung als Orientierungshilfe für einen einheitlichen Verwaltungsvollzug zu erarbeiten. Die Arbeiten hierzu wurden begonnen. Nach Fertigstellung des angekündigten Musters des LAI wird der nachfolgende Erlaß daraufhin überprüft werden, ob Anpassungen an die Muster-Durchführungsvorschrift notwendig und geboten sind.

Auch Erfahrungen bei der Durchführung der Maßnahmen werden zum Anlaß genommen werden, diese Regelungen zu überprüfen. Bei der Durchführung der die Benutzung von Kraftfahrzeugen betreffenden §§ 6 bis 9 sowie bei der Durchführung der damit verbundenen Zuständigkeiten und Bußgeldvorschriften, die in den §§ 15 und 16 der Smog-Verordnung festgelegt sind, ist folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

Bei der 1. und 2. Alarmstufe während einer austauscharmen Wetterlage (Smog) ist die Verminderung der Kraftfahrzeugabgase vordringlich.

Die Immissionsbelastung durch Kfz-Abgase ist zwangsläufig in den Innenstadtbereichen sehr hoch. Die Kfz-Emissionen erbringen die höchsten Beiträge zu den Kohlenmonoxid-, Stickstoffdioxid- und Kohlenwasserstoff-Immissionen. Daher

gilt in der 1. und 2. Alarmstufe Verkehrsverbot in den Sperrbezirken nach Maßgabe der im folgenden erläuterten Vorschriften der Smog-Verordnung während der Dauer dieser Alarmstufen.

2. Geltungsbereich

Das Verbot erstreckt sich sowohl auf öffentliche als auch auf private Wege und Plätze. Für öffentliche Wege und Plätze wird das Verbot mit der Aufstellung des Verkehrszeichens 270 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wirksam, während es für private Wege und Plätze mit der Bekanntgabe unmittelbar gilt. Private Grundstücke, die an der Grenze des Sperrbezirkes liegen und direkte Zufahrten von dem nicht dem Verkehrsverbot unterliegenden Gebiet besitzen, sind vom Verkehrsverbot ausgenommen.

Zu der verbotenen Benutzung von Kraftfahrzeugen gehört nicht nur das Fahren, sondern auch das Laufenlassen von Motoren stehender Fahrzeuge.

3. Verkehrszeichen

Beim Zeichen 270 StVO handelt es sich in seiner Auswirkung um ein sogenanntes flächendeckendes Verkehrszeichen, es braucht daher nur an allen Zufahrten zu den Sperrbezirken aufgestellt zu werden. Die Straßenverkehrsbehörden haben nach § 45 Abs. 1c StVO die Standorte der Verkehrszeichen festzulegen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß entweder die Verkehrszeichen an den von ihnen festgelegten Standorten aufgestellt und bis zur Bekanntgabe der 1. Alarmstufe verdeckt gehalten werden oder daß die Verkehrszeichen an den von ihnen festgelegten Standorten aufgestellt werden können.

Es ist zu berücksichtigen, daß mit der Auslösung der Alarmstufe vorwiegend in den Herbst- und Wintermonaten zu rechnen ist. Während des Verkehrsverbotes kann noch durch Nebel verstärkte Dunkelheit herrschen, die ein rechtzeitiges Erkennen der Verkehrszeichen erschwert. Eine voll rückstrahlende Ausführung oder eine Beleuchtung der Verkehrszeichen ist daher dringend zu empfehlen.

Wo es zweckmäßig erscheint, sind neben den Verkehrszeichen auch voll rückstrahlende, rot-weiß gestreifte Absperrschranken mit mindestens fünf roten Warnleuchten aufzustellen.

Bei der Aufstellung von Absperrschranken ist darauf zu achten, daß die nach §§ 7 und 8 vom Verkehrsverbot befreiten Fahrzeuge möglichst ungehindert in den Sperrbezirk hineinfahren bzw. aus ihm herausfahren können.

4. Zu § 6 (Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs)

Den Straßenverkehrsbehörden obliegt es, bei Bekanntgabe der 1. Alarmstufe dafür zu sorgen, daß die Abdeckung des Zeichens 270 entfernt und dort, wo Verkehrszeichen nicht im voraus angebracht worden sind, diese aufgestellt werden.

Nach § 9 i. V. m. § 6 tritt das Verkehrsverbot in Kraft, nachdem das Zeichen 270 StVO aufgestellt worden ist.

Die Straßenverkehrsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß Vorankündigungsschilder in angemessener Entfernung von dem Sperrbezirk an Stellen aufgestellt werden, hinter denen eine Ableitung des Verkehrs noch möglich ist und Umleitungsstrecken für den Durchgangsverkehr ausgewiesen werden.

Hierfür kommt das Zeichen 459 StVO in Betracht, das ebenfalls verdeckt gehalten werden muß, sofern es schon im voraus aufgestellt wird.

In Gemeinden mit ausgewiesenen Sperrbezirken nach Anlage 2 der Verordnung ist eine Stelle zu bestimmen, die für die Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen die Koordinierung mit den anderen Behörden, soweit notwendig auch mit den Behörden benachbarter Sperrbezirke, vornimmt.

Der Einsatzplan, der für die Durchführung des Verkehrsverbotes in den Sperrbezirken erstellt werden mußte, ist für alle zu treffenden Maßnahmen fortzuschreiben. Dieser ist dem Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales dreifach vorzulegen.

Im Einsatzplan sollten im einzelnen geregelt werden

- die Umleitungsstrecken für den Straßenverkehr im Falle des Smog-Alarm, die möglichst weiträumig festzulegen und zwischen den Behörden der benachbarten Gemeinden abzustimmen sind,
- die Bereitstellung von Kräften, das Aufstellen von Verkehrszeichen und die Einrichtung von Umleitungen, den Einsatz von Lautsprecherwagen,
- die Überwachung des Verbots für den Kraftfahrzeugverkehr in den Sperrbezirken,

- die Bereitstellung zusätzlicher Nahverkehrsmittel oder die Verlängerung der Zeitspanne, in der der öffentliche Nahverkehr mit höchster Kapazität eingesetzt wird,
- die Festlegung und Ausweisung der Abstellplätze vor den Sperrbezirken und ihre Bedienung mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln.

5. Zu § 7 (Ausnahmen für bestimmte Fahrzeuge)

Als schadstoffarme Fahrzeuge gelten Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotoren (Ottomotoren) und Selbstzündungsmotoren (Dieselmotoren), die den Vorschriften der einschlägigen Anlagen (Anlagen XXIII und XXV) zu § 47 der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen. Diese Fahrzeuge sind vom Fahrverbot des § 6 befreit.

Fahrzeuge mit einem Hubraum unter 1400 ccm werden nach der Straßenverkehrszulassungsordnung nicht als schadstoffarm anerkannt, auch wenn sie die Grenzwerte der Anlage XXIII oder XXV zu § 47 StVZO einhalten. Deshalb fehlt bei diesen auch der Eintrag „schadstoffarmes Fahrzeug“ im Fahrzeugschein. Nach § 7 gilt das Verkehrsverbot des § 6 nicht für Kraftfahrzeuge, die die jeweils geltenden Abgasgrenzwerte für schadstoffarme Neufahrzeuge einhalten.

Fahrzeuge mit einem Hubraum unter 1400 ccm, die gemäß § 7 vom Verkehrsverbot des § 6 befreit sind, haben deshalb zum Nachweis für die Einhaltung der jeweils geltenden Abgasgrenzwerte für Neufahrzeuge den Fahrzeugschein sowie eine Bestätigung des Herstellers des Kraftfahrzeuges, aus der die Einhaltung dieser Abgasgrenzwerte hervorgeht, gut sichtbar an der Windschutzscheibe anzubringen.

Nicht vom Fahrverbot des § 6 ausgenommen sind bedingt schadstoffarme Fahrzeuge (Anlage XXIV).

Der Nachweis für das Vorliegen einer Ausnahme nach § 7 wird durch entsprechende Eintragung im Fahrzeugschein erbracht. Zur Erleichterung der Kontrolle ist der Fahrzeugschein so an der Windschutzscheibe zu befestigen, daß der Eintrag „schadstoffarmes Fahrzeug“ deutlich zu erkennen ist.

6. Zu § 8 (Ausnahmen für Fahrten zu besonderen Zwecken)

Um die Verkehrs- und Versorgungsprobleme, die während der Alarmstufen durch das Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs (§ 6) zu befürchten sind, so gering wie möglich zu halten, sind Ausnahmen, insbesondere im Interesse einer Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Versorgung der Bevölkerung mit dringend lebensnotwendigen Dienstleistungen und Gütern vorgesehen. § 8 Abs. 1 sieht generelle Ausnahmen vom Verkehrsverbot des § 6 vor.

Bei der Beurteilung, ob ein Ausnahmetatbestand nach § 8 Abs. 1 oder die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 2 vorliegen, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Zu § 8 Abs. 1

Für die Beurteilung der Ausnahmetatbestände nach § 8 Abs. 1 ist folgendes zu beachten:

Zu Nr. 1:

Als Linienverkehr gilt auch die Beförderung der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber, der dafür keiner Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz bedarf.

Zu Nr. 2:

Hierzu gehören alle Fahrten, die zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausgeführt werden und damit auch die zugehörigen Leerfahrten.

Zu Nr. 4:

Hierunter fällt u.a. auch der Einsatz von Kraftfahrzeugen zur Beschaffung und Beförderung von dringend benötigten Blutkonserven oder Blutersatzmitteln, von Seren und Impfstoffen sowie von Geräten zur künstlichen Beatmung. Arztwagen fallen nur insoweit unter die Ausnahmebestimmung, als sie für Krankenbesuche benutzt werden.

Zu Nr. 5:

Nicht unter die Ausnahmeregelung fällt z. B. der Einsatz von Kraftfahrzeugen bei aufschiebbarer Umschichtung von Lagerbeständen innerhalb des Betriebsgeländes.

Generelle Ausnahmen nach der Straßenverkehrs-Ordnung:

Vom Verkehrsverbot des § 6 i. V. m. § 9 sind weiter befreit die in § 35 StVO genannten besonders kenntlichen Fahrzeuge.

Hierzu gehören Fahrzeuge der Rettungsdienste, der Deutschen Bundespost und des Zolldienstes, Fahrzeuge zum Bau, zur Unterhaltung und Reinigung der Straßen sowie Fahrzeuge der Müllabfuhr.

Solche Fahrzeuge bedürfen keiner Ausnahme nach § 8 Abs. 2; ihr Einsatz ist aber auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.

Zu § 8 Abs. 2

Voraussetzung für das Zulassen weiterer Ausnahmen vom Verkehrsverbot ist:

1. öffentliches Interesse,
2. überwiegendes Privatinteresse im Zusammenhang mit Produktionsabläufen,
3. das Versorgungsbedürfnis der Bevölkerung.

Eine Ausnahme darf daher nur in den nachfolgend aufgeführten Fällen zugelassen werden:

1. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist im öffentlichen Interesse dringend geboten.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Fahrzeuge von Bediensteten der Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, von Angehörigen der Feuerwehr bzw. der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und der Katastrophenschutzleitungen der Katastrophenschutzbehörden sowie Fahrzeuge von Bediensteten der Wasser-, Verkehrs- und Energieversorgungsunternehmen, soweit die Fahrten aus dienstlichen Gründen keinen Aufschub dulden. Die „dienstlichen Gründe“ müssen so beschaffen sein, daß trotz oder gerade wegen des Smog-Alarms die Fahrt unter allen Umständen unternommen werden muß.

Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle aus dienstlichen Gründen können während des Verkehrsverbotes geboten sein, wenn keine entsprechende andere Beförderungsmöglichkeit besteht.

Ausnahmen werden für diesen betroffenen Personenkreis für die Fahrt von der Wohnung zur/zum Dienststelle/Unternehmen/Einsatzort und zurück und vom Einsatzort zur Dienststelle zugelassen, ohne daß es im Einzelfall noch einer Prüfung der für die Erteilung der Ausnahmebewilligung zuständigen Behörde darüber bedarf, ob die Benutzung der privaten Kraftfahrzeuge im öffentlichen Interesse dringend geboten ist. Die erforderlichen Ausnahmen sind entsprechend Ziff. 7b von den Dienststellen/Behörden/Unternehmen, Träger der Feuerwehr bzw. Einheit/Einrichtung des Katastrophenschutzes, denen die Betroffenen angehören, zu beantragen.

- b) Fahrzeuge von Vertretern der Rundfunk- und Fernsehanstalten und der Presse, soweit die Fahrten zur Nachrichtenbeschaffung oder -übermittlung zwingend erforderlich sind. Fahrten zur Nachrichtenbeschaffung oder -übermittlung sind zum Beispiel dann zwingend erforderlich, wenn sie der Berichterstattung über die Smog-Situation dienen und dazu die Benutzung von Kraftfahrzeugen erforderlich ist oder wenn eine Sendezentrale im Sperrbezirk liegt und das zur Sendung bestimmte Material mit einem Kraftfahrzeug dorthin befördert werden muß.
 - c) Fahrzeuge von Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG) und Blinden. Der Nachweis ist durch einen amtlichen Ausweis nach dem Schwerbehindertengesetz zu führen.
 - d) Fahrzeuge, mit denen Tageszeitungen ausgeliefert werden.
 - e) Dienstfahrzeuge der Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Wasser-, Verkehrs- und Energieversorgungsunternehmen, soweit es sich nicht um Fahrzeuge handelt, die bereits auf Grund des § 35 StVO oder § 8 Abs. 1 befreit sind. Die erforderlichen Ausnahmen sind entsprechend Ziff. 7b von den Dienststellen/Behörden/Unternehmen zu beantragen.
2. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist im überwiegenden Privatinteresse im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Produktion von Gütern und Dienstleistungen dringend geboten.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Fahrzeuge von Arbeitnehmern, wenn diese für die Aufrechterhaltung der Produktion auch im Smogfall unabdingbar gebraucht werden und wenn sie durch die Lage des Wohnortes oder durch ungünstige Arbeitszeit (z. B. Schichtarbeiter) nicht auf öffentliche Verkehrsmittel verwiesen werden können,
- b) Fahrzeuge für An- und Auslieferung von Materialien, Halbfertigteilen und Fertigteilen, soweit Zwischenlagermöglichkeiten fehlen,

- c) Fahrzeuge von Speditions- und Güterkraftverkehrsbetrieben im Sperrbezirk.

3. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist zur Befriedigung des Versorgungsbedürfnisses der Bevölkerung dringend geboten.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Fahrzeuge zur Versorgung von Krankenhäusern oder Apotheken mit Arzneimitteln und ärztlichen Hilfsmitteln,
- b) Fahrzeuge für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln durch Küchenbetriebe oder karitative Organisationen,
- c) Fahrzeuge für die Versorgung der Bevölkerung und von Unternehmen mit Brenn- und Treibstoffen,
- d) Fahrzeuge von Dienstleistungs- und Instandsetzungsunternehmen, welche für die Reparatur von dringend notwendigen Anlagen, wie z. B. Heizungen, Aufzügen u. a. zuständig sind. Eine Ausnahmebewilligung ist nicht zu erteilen, wenn lediglich aufschiebbar Wartungsarbeiten durchzuführen sind.
- e) Fahrzeuge für die Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln wie z. B. Milch, Molkereiprodukten, Backwaren, Obst und Gemüse. Ausnahmen für die Versorgung der Bevölkerung mit unverderblichen Waren sind ebenfalls möglich. Diese sollten jedoch in den ersten drei Tagen des Smog-Alarms nicht erteilt werden.

7. Verfahren zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 8 Abs. 2

- a) Die Ausnahmegenehmigung kann vom Fahrzeughalter, Führer des Kraftfahrzeuges oder vom Auftraggeber/Empfänger der Sendung beantragt werden. Der Antragsteller hat alle zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Angaben (im Falle des Auftraggebers/Empfängers auch über den Halter der Fahrzeuge) zu machen.

Die Zahl der erteilten Ausnahmegenehmigungen für einen Antragsteller ist unter Berücksichtigung der im Smog-Fall tatsächlich notwendigen Fahrten festzulegen. Die Genehmigungsbehörde hat die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß die Ausnahmegenehmigung im Original in jedem im Sperrbezirk fahrenden Kraftfahrzeug mitzuführen und gut sichtbar an der Windschutzscheibe anzubringen ist.

- b) Die Ausnahmegenehmigung kann auch von einer Behörde/Dienststelle/Unternehmen oder von Trägern der Feuerwehr bzw. Einheit/Einrichtung des Katastrophenschutzes für die dort Beschäftigten beantragt werden. Die Notwendigkeit der Ausnahmegenehmigung ist eingehend zu begründen. In diesem Fall kann jedoch auf die Angabe der einzelnen Kfz-Halter, Kennzeichen und Fahrzeughersteller unter der Voraussetzung verzichtet werden, daß

— die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen hierdurch eingeschränkt werden kann,

— bei der Antragstellung noch nicht konkret abzusehen ist, für welche Beschäftigte im einzelnen Ausnahmegenehmigungen im Falle eines Smogalarms benötigt werden und

— der Antragsteller/Empfänger der Genehmigung sich verpflichtet (Anlage 2), die Ausnahmegenehmigung bei Eintritt des Fahrverbotes in der 1. Alarmstufe eigenverantwortlich um die fehlenden Angaben zu ergänzen.

Auf der Ausnahmegenehmigung ist von der Genehmigungsbehörde in diesen Fällen der Antragsteller zu vermerken

- c) Das unter Buchst. b) angesprochene Verfahren kann grundsätzlich auch von Betrieben in ihrem Verhältnis zu Subunternehmen in Anspruch genommen werden, wenn diese Subunternehmen, wie z. B. bei Zeitungsverlagen oder beim Arzneimittelgroßhandel, häufig wechseln.
- d) Die Ausnahmegenehmigung ist nach dem Muster der Anlage 1 auszustellen. Sie ist in jedem Fall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und längstens für die Dauer von drei Jahren zu erteilen. Weitergehende Auflagen sind zulässig.
- e) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist grundsätzlich bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen, in deren Zuständigkeit der Sperrbezirk liegt.

Wird die Ausnahmegenehmigung für mehrere hessische Sperrbezirke benötigt, kann der gemeinsame Antrag bei nur einer hessischen Straßenverkehrsbehörde mit Sperrbezirk gestellt werden.

Hat der Antragsteller seinen Wohn-/Firmensitz in einem Smog-Gebiet mit Sperrbezirk, so ist die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde zuständig.

Liegt der Wohn-/Firmensitz außerhalb eines Smog-Gebietes mit Sperrbezirk, so kann der Antrag an eine beliebige Straßenverkehrsbehörde mit Sperrbezirk gestellt werden. Die Behörde unterrichtet nach Erteilung der Genehmigung die Straßenverkehrsbehörden in den Sperrbezirken, für die die Genehmigung ebenfalls erteilt wurde.

Dies kann durch die Übersendung von Ablichtungen der Ausnahmegenehmigungen oder auch durch die Erstellung und Übersendung von Listen geschehen.

Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde können die Ausnahmegenehmigung bei jeder hessischen Straßenverkehrsbehörde für jeden hessischen Sperrbezirk beantragen.

- f) Die Smog-Ausnahmegenehmigung und die Verpflichtungserklärung werden als Formblätter in das Vordrucklager der Landesbeschaffungsstelle Hessen, Schwarzenbergstraße 3, 6200 Wiesbaden, aufgenommen; die Formblätter können von dort unter der Vordruck-Nr. 9.900 für die Ausnahmegenehmigung und unter der Vordruck-Nr. 9.901 für die Verpflichtungserklärung bezogen werden.

Die Angabe der amtlichen Kennzeichen, Fahrzeugart und Hersteller ist bei Haltern von 10 und mehr Fahrzeugen nicht erforderlich. In einem solchen Fall hat sich der Antragsteller/Empfänger der Genehmigung zu verpflichten (Anlage 2), die Ausnahmegenehmigung bei Eintritt des Fahrverbotes in der 1. Alarmstufe eigenverantwortlich um die fehlenden Angaben zu ergänzen.

Die bisherigen Formulare zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, die in einigen Punkten nicht der Anlage 1 entsprechen, können bis zur Neuauflage weiter verwendet werden.

8. Zu § 9 (Wirksamwerden des Verbotes)

Nach Maßgabe des § 6 besteht während der Dauer der 1. und 2. Alarmstufe in den Sperrbezirken Verkehrsverbot für alle Kraftfahrzeuge, die nicht nach den §§ 7 und 8 sowie nach § 35 StVO vom Verkehrsverbot ausgenommen sind.

Das Verkehrsverbot wird nach § 9 mit der Aufstellung des Zeichens 270 StVO wirksam.

Da auf Grund der jetzt gültigen Auslösebedingungen für die Alarmstufen, wie die Erfahrungen zurückliegender Smog-

Perioden zeigen, die 1. Alarmstufe sehr rasch erreicht werden kann, ist für die Aufstellung bzw. Aufdeckung nach Bekanntgabe der 1. Alarmstufe folgendes zu beachten:

- a) Die Aufstellung bzw. Aufdeckung erfordert ab Bekanntgabe der Alarmstufe eine bestimmte Zeitspanne, die durch die Informationsübermittlung an die zuständigen Stellen, die Bereitstellung der Arbeitskräfte und die Zeiten für Aufstellen bzw. Abdecken, notwendig ist. Infolge ungünstiger Witterungsbedingungen, z. B. Glatteis u. ä., können die Tätigkeiten bei Aufstellung oder Abdeckung weiter erschwert werden.

Die betroffenen Verkehrsteilnehmer müssen aber aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung erfahren können, ab wann für sie das Verkehrsverbot gilt, da sie weder in jedem Falle die Bekanntgabe der Alarmstufe sofort erfahren noch das flächendeckende Zeichen 270 StVO unmittelbar wahrnehmen können.

Deshalb muß zugleich mit der Bekanntgabe der 1. Alarmstufe angegeben werden können, wann die Aufstellung des Zeichens 270 StVO erfolgt und damit das Fahrverbot wirksam ist.

Diese Vorgehensweise erfordert daher die Einhaltung eines Zeitplanes, der beachtet werden muß.

- b) Das Aufstellen bzw. Aufdecken hat demgemäß so zu erfolgen, daß vier Stunden nach Bekanntgabe der 1. Alarmstufe die Beschilderung abgeschlossen sein muß. Für den Zeitpunkt der Bekanntgabe der 1. Alarmstufe bedeutet dies, daß das Hineinfahren in den Sperrbezirk vier Stunden später untersagt ist, d. h., daß diese Bekanntgabe mit den entsprechenden Zeitangaben für das Verkehrsverbot verbunden wird.

- c) Für das Hinausfahren aus dem Sperrbezirk wird eine Frist ab Bekanntgabe der 1. Alarmstufe von sechs Stunden gesetzt, damit eine Beruhigung des Verkehrs erfolgen kann.

Die Polizei überwacht im Rahmen ihrer verkehrsunterwachten Tätigkeit, daß Kraftfahrzeuge nach Ablauf der unter Buchst. b) und c) genannten Fristen nicht mehr unberechtigt in den Sperrbezirk einfahren bzw. aus dem Sperrbezirk hinausfahren.

9. Zu § 15 (zuständige Behörden)

§ 15 Abs. 2 Nr. 1 weist die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 dem Kreis Ausschuss und in kreisfreien Städten dem Magistrat zu. (Forts. S. 84)

Smog-Ausnahmegenehmigung

Anlage 1

Gemäß § 8 Abs. 2 der Polizeiverordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen (Smog-Verordnung) vom 22. Januar 1985 (GVBl. I S. 13) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO wird für das (die) Kraftfahrzeug(e)

Fahrzeugart/Hersteller/Amtl. Kennzeichen: _____*)

Fahrzeugart/Hersteller/Amtl. Kennzeichen: _____*)

Fahrzeugart/Hersteller/Amtl. Kennzeichen: _____*)

Name und Anschrift des Kraftfahrzeughalters: _____

eine Ausnahmegenehmigung von dem Verkehrsverbot des § 6 der Smog-Verordnung erteilt.

Gültig für den/die Sperrbezirk(e)

Darmstadt — Frankfurt am Main I — Frankfurt am Main II (Stadtteil Höchst) — Hanau — Kassel — Offenbach am Main — Wiesbaden (Nichtzutreffendes streichen)

Die Ausnahme gilt nur für Fahrten zu folgenden Zwecken (stichwortartig):

Die Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt; sie gilt längstens bis zum: _____

Bei Fahrten in den Sperrbezirken ist das Original der Ausnahmegenehmigung gut sichtbar an der Windschutzscheibe anzubringen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Datum: _____

Dienstsiegel:

Behörde: _____

Unterschrift: _____

*) Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind diese Angaben bei Haltern von 10 und mehr Fahrzeugen nicht erforderlich.

Anlage 2

Verpflichtungserklärung

gemäß Nr. 7 b des Gemeinsamen Erlasses vom 9. Dezember 1985 (StAnz. S. 80) zur Durchführung der §§ 6, 7, 8, 9 sowie der §§ 15 und 16 der Smog-Verordnung vom 22. Januar 1985.

Der Antragsteller

Name: _____

Anschrift: _____

verpflichtet sich, die ihm erteilte(n) Ausnahmegenehmigung(en) nach § 8 Abs. 2 der Smog-Verordnung bei Eintritt des Fahrverbotes in der 1. Alarmstufe eigenverantwortlich um die Angaben: Kraftfahrzeughalter, Fahrzeugart, Hersteller, amtliches Kennzeichen zu ergänzen. Er verpflichtet sich des Weiteren, eine mißbräuchliche Verwendung der Ausnahmegenehmigung, z. B. durch Weitergabe an unbefugte Dritte, zu verhindern.

Datum: _____

Unterschrift Antragsteller: _____

Diese landesrechtliche Zuständigkeitszuweisung bezieht sich wegen des Vorranges von Bundesrecht nur auf Ausnahmen für den Verkehr auf nicht-öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze unterliegen der bundesrechtlichen Straßenverkehrs-Ordnung. Ausnahmen vom Verbot nach Zeichen 270 StVO hat daher gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO die nach § 47 Abs. 2 Nr. 2 StVO zuständige Verkehrsbehörde zu erteilen.

Dies ist in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Kreispolizeibehörde und im Falle der Stadt Hanau der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

10. Zu § 16 (Ordnungswidrigkeiten)

Verstöße gegen das Verkehrsverbot bei Smog im öffentlichen Straßenverkehr (§ 9 der Smog-Verordnung) sind Verkehrsordnungswidrigkeiten i. S. von § 24 des Straßenverkehrsgesetzes i. V. m. §§ 41 Abs. 2 Nr. 6 (Zeichen 270), 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße richtet sich nach der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Dezember 1980 (GVBl. I S. 428).

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch Benutzung von Kraftfahrzeugen auf Grundstücken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 6 Abs. 2 Satz 1), ist die Kreispolizeibehörde (§ 40 Abs. 2 HSOG).

11. Aufhebung von Erlassen

Der Erlaß vom 3. März 1983 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 9. Dezember 1985

**Der Hessische Minister
für Arbeit,
Umwelt und Soziales**
VIII B 2 b — 79 o 08.07.2-2123/85

Der Hessische Minister des Innern
IV B 21 — 63 e — 73/85

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III B 3 — 66 k 08.17

StAnz. 2/1986 S. 80

41

Übergangsregelungen auf das ab 1. Januar 1986 geltende Pflegesatzrecht

1. Weitergeltung der bis 31. Dezember 1985 festgesetzten Pflegesätze

Die Pflegesatzreferenten der Länder und die Vertreter des Bundesarbeitsministeriums sind der Auffassung, daß die Übergangsvorschriften der §§ 29 Abs. 5 KHG und 24 Abs. 4 BPflV n. F. so zu verstehen sind, daß bis zur Genehmigung der ersten Budgetvereinbarung nach neuem Recht die bis zum 31. Dezember 1985 nach

altem Recht festgesetzten Allgemeinen und Sonderpflegesätze einschließlich der Neugeborenen-Pflegesätze nach § 4 Abs. 3 BPflV a. F. sowie der Beträge nach § 5 BPflV a. F. weitergelten. Wegen der formalen Betrachtungsweise, die Übergangsrecht aus Rechtssicherheitsgründen erfordert, gilt das Vorgesagte auch für Pflegesätze, die auf Grund einer Vorweganhebung oder mit einem Vorbehalt versehen (z. B. wegen laufender Wirtschaftlichkeitsprüfung oder eines Rechtsstreites) festgesetzt worden sind. Auch diejenigen Krankenhauspflegesätze, die Ausgleichsbeträge beinhalten aus vorangegangenen Unterdeckungen oder Überschüssen und die deshalb eigentlich nur bis zum 31. Dezember 1985 gelten sollten, haben darüber hinaus weiterhin Bestandskraft.

Trotz zweier Sondersitzungen hat sich der Landespflegesatzausschuß nicht auf eine umfassende Übergangsregelung vom alten auf das neue Pflegesatzrecht verständigen können. Der aus Vertretern der Krankenhäuser und Krankenkassen zusammengesetzte Ausschuß hat lediglich empfohlen, bis zum Inkrafttreten der neuen Pflegesätze (§ 24 Abs. 4 i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 3 BPflV n. F.) als weitergeltenden Pflegesatz den Vergleichspflegesatz unter Abschn. A Nr. 4 der Berechnung der Pflegesatzfestsetzungserlasse des Ministeriums anzusehen und nicht den mit Gewinn- und Verlustausgleichen belasteten Pflegesatz des zweiten Halbjahres 1985.

Dieser Vergleichspflegesatz wäre dann um die Pflegesatz- bzw. -abschläge gemäß Ausbildungsstätten-Kostenausgleichsverordnung vom 19. Dezember 1983 (GVBl. I S. 158) i. V. m. der Vereinbarung vom 19. April 1984 zu korrigieren.

Diese unter Praktikabilitätserwägungen stehende Empfehlung kann jedoch keine Bindungswirkung für die örtlich Beteiligten haben.

2. Ausgleichsansprüche insbesondere nach § 17 Abs. 1 BPflV a. F.

Der bis zum 31. Dezember 1985 entstandene Ausgleichsanspruch nach § 17 Abs. 1 BPflV geltende Fassung wird erst mit der Abrechnung für das Jahr 1985, also in 1986, ermittelt werden können.

Leider ist weder durch das neue Krankenhausgesetz noch durch die neue Bundespflegesatzverordnung ausreichendes Übergangsrecht geschaffen worden, so daß für die Frage von Ausgleichsansprüchen nach altem Recht eine eindeutige Aussage des Gesetz- und Verordnungsgebers fehlt. Andererseits sind sich sowohl die Fachreferenten darüber einig, daß die Ausgleichsansprüche nach altem Recht im Zweifel nach neuem Recht abzuwickeln sind, das heißt, sie müssen im ersten Budget oder in den ersten Budgets nach der neuen Bundespflegesatzverordnung verrechnet werden. Hier vertreten die Spitzenverbände der Krankenkassen die gegenteilige Rechtsauffassung. Sie meinen, mangels eindeutiger Aussage des Gesetz- und Verordnungsgebers zu diesem Problem entfielen alle Ausgleichsansprüche, die bis zum 31. Dezember 1985 entstanden sind.

Jedoch sind sich die Fachreferenten der Länder und der Bundesarbeitsminister darin einig, daß Ausgleichsansprüche nach altem Recht nicht einfach wegfallen können. Dafür gibt es keinen rechtlichen Anhaltspunkt.

Ausgleichsansprüche sind ihrer Natur nach nicht vorher kalkulierbar, sondern zeigen sich erst in der Rückschau. Sie sind von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch, entstehen aus den verschiedensten Gründen, und sind für die Anspruchsberechtigten unter Umständen sogar existenzentscheidend. Vor diesem Hintergrund wäre es Willkür, wenn der Gesetz- und Verordnungsgeber gewollt haben sollte, diese Ausgleichsansprüche mit dem Inkrafttreten der neuen Bundespflegesatzverordnung einfach entfallen zu lassen.

3. Pflegesatzfestsetzungen nach geltendem Recht für die Zeit ab 1. Januar 1985

Nach § 24 Abs. 4 i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 3 BPflV n. F. gelten die bis zum 31. Dezember 1985 festgesetzten Pflegesätze bis zum Inkrafttreten der neuen Pflegesätze weiter. Deswegen können Pflegesätze nach geltendem Recht für die Zeit nach dem 31. Dezember 1985 nur Bestand haben, wenn ihre Laufzeit noch vor Beginn des Jahres 1986 einsetzt.

Die gegenteilige Auffassung, welche sich auf § 29 Abs. 5 KHG stützt, begegnet mangels Eindeutigkeit dieser Vorschrift Zweifeln. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es nicht sinnvoll, von der eindeutigen Regelung des § 24 Abs. 4 i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 3 BPflV n. F. abzuweichen.

Verschiedentlich sind mir auf der Grundlage örtlicher Einigungen Anträge zugegangen, in welchen Festsetzungen für Pflegesätze sowohl bis zum 31. Dezember 1985 als auch vom 1. Januar 1986 an begehrt werden, sozusagen in einem „Paket“. Während nach der hier vertretenen Rechtsauffassung der auf 1985 bezogene Teil festgesetzt werden kann, ist dies nach dem vorstehend Ausgeführten für den vom 1. Januar 1986 an vereinbarten Teil nicht möglich. Insoweit betrachte ich diese Anträge als solche auf Genehmigungen nach neuem Recht und werde diese nach dem Jahreswechsel unverzüglich vornehmen.

4. Genehmigung von Budgetvereinbarungen ab 1. Januar 1986

Soweit mir Anträge auf Genehmigung von Pflegesätzen auf der Grundlage von Budgetvereinbarungen nach neuem Recht bereits vorliegen, kann ich diesen erst entsprechen, sobald die neue Bundespflegesatzverordnung in Kraft getreten sein wird. Auch in diesen Fällen werde ich bemüht sein, eine möglichst unverzügliche Genehmigung nach Inkrafttreten des neuen Rechts sicherzustellen.

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß Anträge auf Genehmigung von Pflegesätzen nach neuem Recht bis auf weiteres an mich zu adressieren sind.

In einigen Fällen sind mir für die Genehmigung nach neuem Recht lediglich Endzahlen von örtlich Beteiligten angegeben worden. Die Betroffenen sind von mir davon in Kenntnis gesetzt worden, daß so wenig unterlegte Anträge grundsätzlich nicht genehmigungsfähig sind. Zwar kann nicht erwartet werden, daß der Kosten- und Leistungsnachweis und insbesondere die Diagnosestatistik schon jetzt oder zu Beginn des neuen Jahres überall so weit entwickelt sind, daß sie korrekt ausgefüllt werden und dem Genehmigungsantrag beigelegt werden können (§ 24 Abs. 2 und 3 BPflV n. F.). Jedoch gehe ich davon aus, daß das Budget und die daraus abgeleiteten Pflegesätze zumindest auf Grund fortgeschriebener letztbekannter Daten hergeleitet oder wenigstens plausibel gemacht werden können.

5. Auswirkungen des neuen Pflegesatzrechts auf Verfahren, die nicht mehr bis zum 31. Dezember 1985 abgeschlossen werden können

Alle vorläufig festgesetzten Pflegesätze, die z. B. unter Vorbehalt wegen laufender Wirtschaftlichkeitsprüfungen oder Rechtsstreitigkeiten stehen, sind noch nach altem Recht abzuwickeln. Daraus sich ergebende Ausgleichsansprüche müssen in die dann anstehenden Budgetvereinbarungen einbezogen werden.

Wirtschaftlichkeitsprüfungen, die bis spätestens zum 31. Dezember 1985 von mir in Auftrag gegeben worden sind und sich auf Zeiträume beziehen, die spätestens zu diesem Stichtag enden, werden noch nach den geltenden Richtlinien abgewickelt. Dabei gehe ich davon aus, daß nach Vorliegen der Prüfungsberichte die örtlich Beteiligten Kraft ihrer Selbstverwaltungskompetenz sich ernsthaft darum bemühen, Einigung über die daraus zu ziehenden Konsequenzen zu erzielen. Dadurch könnten die Abschlußbesprechungen und die Verfahren insgesamt merklich abgekürzt werden.

Wiesbaden, 13. Dezember 1985

Der Hessische Sozialminister
III B 1 A — 18 c 04.17.03

StAnz. 2/1986 S. 84

42

Seminare und Tagungen der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter im Jahre 1986 auf dem Gebiet der Sozialversicherung (überwiegend Rentenversicherung) für Mitarbeiter/innen der hessischen Versicherungsämter, Städte und Gemeinden

Nachstehend gebe ich den in Frage kommenden Mitarbeitern/innen der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden folgende Veranstaltungen bekannt:

17. bis 21. März 1986

Grundseminar „I“ für den Bereich „Rentenversicherung“ in Mossautal-Güttersbach, Odenwaldkreis.

21. bis 25. April 1986

Grundseminar „II“ für den Bereich „Rentenversicherung“ in Mossautal-Güttersbach, Odenwaldkreis.

22. und 23. April 1986

Arbeitstagung aller hessischen Versicherungsämter im Schloßhotel/Stadthalle Weilburg, Landkreis Limburg-Weilburg, unter Mitwirkung des Hessischen Sozialministers, der Regierungspräsidenten Darmstadt, Gießen und Kassel, der Landesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen in Hessen, der Landesversicherungsanstalt Hessen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin.

23. April 1986

Schulung von Bediensteten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der Landkreise Limburg-Weilburg, Gießen, Hochtaunuskreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis, Lahn-Dill-Kreis und Main-Taunus-Kreis sowie der Ortsverwaltungen der

Landeshauptstadt Wiesbaden im Bereich Rentenversicherung durch Fachkräfte der Landesversicherungsanstalt Hessen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin im Schloßhotel/Stadthalle Weilburg, Landkreis Limburg-Weilburg.

12. bis 16. Mai 1986

Aufbau-seminar für den Bereich „Rentenversicherung“ in Mossautal-Güttersbach, Odenwaldkreis.

29. September bis 3. Oktober 1986

Grundseminar „I“ für den Bereich „Rentenversicherung“ in Mossautal-Güttersbach, Odenwaldkreis.

27. bis 31. Oktober 1986

Grundseminar „II“ für den Bereich „Rentenversicherung“ in Mossautal-Güttersbach, Odenwaldkreis.

24. bis 28. November 1986

Aufbau-seminar für den Bereich „Rentenversicherung“ in Mossautal-Güttersbach, Odenwaldkreis.

Bei den Grundseminaren „I“ handelt es sich um Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen mit dem Ziel, den Teilnehmern/innen Grundkenntnisse auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zu vermitteln. Diese Seminare sind für Mitarbeiter/innen der Versicherungsämter und Gemeindeverwaltungen vorgesehen, die erst seit kurzem Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung wahrzunehmen haben. U. a. werden hier die Beitragszeiten der Rentenversicherung mit dem Wartezeitrecht, die Rentenleistungen an Versicherte und Hinterbliebene, die Anrechnung von Ersatz- und Ausfallzeiten sowie der Zurechnungszeit und das Krankenversicherungsrecht der Rentner behandelt.

Die Grundseminare „II“ sind Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter/innen, die entweder bereits ein Grundseminar „I“ absolviert haben oder aber entsprechende Vorkenntnisse im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung und eine ausreichend lange Praxiserfahrung in diesem Aufgabengebiet besitzen. In diesen Seminaren sollen die Teilnehmer/innen u. a. in den Themen „Kontenklärungs- und Rentenantragsverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung, Anerkennung von Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) bzw. der Versicherungsunterlagenverordnung (VuVO), freiwillige Versicherung und dem Versorgungsausgleich“ unterrichtet werden, sie werden in das Rentenberechnungsverfahren eingewiesen und erfahren das Aktuellste aus der Rechtsprechung in der Rentenversicherung.

Die Aufbau-seminare sind für die Mitarbeiter/innen vorgesehen, die bereits die Grundseminare „I“ und „II“ besucht haben oder auf langjährige Erfahrungen im Arbeitsbereich der gesetzlichen Rentenversicherung zurückblicken können und dadurch über ein fundiertes Grundwissen in diesem Rechtsgebiet verfügen. In den Aufbau-seminaren sind überwiegend in Gruppenarbeit Beispiele zur Anerkennung von rechtserheblichen Zeiten (Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten), über den Nachweis und die Glaubhaftmachung von rechtserheblichen Zeiten nach dem FRG und der VuVO zu lösen. Der Rentenantragsvordruck wird als Spiegelbild des individuellen Versicherungsverlaufes zur Vorbereitung der Rentenberechnung erörtert, es werden anhand eines Rentenbescheides die Schwerpunkte der Rentenberechnung erläutert. Des weiteren sollen Kenntnisse im Widerspruchs- und Klageverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz vermittelt werden und die Hinterbliebenenrentenreform, Zeiten der Kindererziehung und weitere Neuregelungen in der Rentenversicherung besprochen werden.

Zu den einzelnen Veranstaltungen ergehen über die zuständigen Versicherungsämter noch gesondert Einladungen.

Interessenten können sich ab sofort Auskünfte über die genannten Veranstaltungen und Lehrgänge bei der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter einholen bzw. sich zu den einzelnen Veranstaltungen anmelden.

Die für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen werden dann von der Arbeitsgemeinschaft umgehend übersandt.

Die Anschrift der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter lautet:

Stadt Frankfurt am Main — Der Magistrat — Versicherungsamt
Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter,
Postfach 10 21 21, 6000 Frankfurt am Main 1,
Tel. 069/2 12-37 22 oder -37 24.

Wiesbaden, 16. Dezember 1985

Der Hessische Sozialminister
I B 1 a — 54 c 201.0 — 1416/85

StAnz. 2/1986 S. 85

43

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Assessorin Angelika Schwabe (1. 11. 85);zum **Oberamtsrat Amtsrat (BaL)** Heinz Peter Schaubach (29. 11. 85);zum **Amtmann Oberinspektor (BaL)** Andreas Grysczyk, LR Offenbach (31. 10. 85);zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Harald Rau (15. 11. 85);zu **Inspektoren/innen** die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Reiner Georg, LR Main-Kinzig-Kreis (29. 10. 85), Joachim Hammann, LR Groß-Gerau (30. 10. 85), Marion Wagner, Christine Pustelnik, Christel Wannemacher, Cornelia Allmann, Manfred Hofmann, Birgit Freudel, Viola Helfenbein, Ralf Menger, Monika Zender, LR Main-Taunus-Kreis, Maria Heckwolf, Brigitte Daniel, beide LR Offenbach (sämtlich 15. 11. 85), Gudrun Morell (18. 11. 85), Britta Reihmann, (21. 11. 85) beide LR Hochtaunuskreis;

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Brigitte Jost, LR Wetteraukreis (28. 11. 85), Inspektor (BaP) Franz-Josef Herlt (6. 11. 85), Hauptsekretär (BaP) Klaus-Peter Jackson, LR Groß-Gerau (18. 11. 85);

in den Ruhestand getreten:

Ltd. Regierungsdirektor (BaL) Karl Friedrich (30. 11. 85).

Darmstadt, 16. Dezember 1985

Der Regierungspräsident
I 2/2 a — 71 02/07 (E)**beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main**

ernannt:

zum **Kriminalkommissar Kriminalhauptmeister (BaL)** Karl Banyay (20. 5. 85);zum **Polizeiobermeister Polizeimeister (BaL)** Andreas Coers (4. 5. 85).

Frankfurt am Main, 1. Juli 1985

Der Polizeipräsident
P III/1

StAnz. 2/1986 S. 86

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

beim Hessischen Oberbergamt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat (BaP) Wolfgang Zywitzki

Wiesbaden, 4. Januar 1986

Hessisches Oberbergamt
5 e 10 — 38/1

StAnz. 2/1986 S. 86

K. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel

ernannt:

zu **Forstdirektoren** die Forstoberräte (BaL) Gustav Herbold, FA Frankenu, Arnold Kunze, FA Bad Wildungen (beide 29. 10. 85), Günther van Endert, FA Hofbieber, Peter Brandt, FA Kalbach (beide 31. 10. 85);zu **Forstoberräten** die Forsträte (BaL) Joachim Lorbach, MB Werra-Fulda (22. 4. 85), Carl-Dietrich Klemp, FA Kassel (18. 10. 85), Hans-Heinrich Brandes, FWB Meißner-Knüll, Bernhard Kreuzler, FA Kalbach (beide 29. 10. 85);zum **Forstrat** Forstrat z. A. (BaP) Ditmar Backhaus (25. 9. 85);zum **Forstrat z. A. (BaP)** Forstassessor Jürgen Hackerott, Außenstelle Marburg (1. 7. 85);zu **Forstreferendaren (BaW)** Dr. Uwe Dietrich, Stefan Wöhr, Ralf Tegeler (sämtlich 1. 7. 85);zum **Oberamtsrat Amtsrat (BaL)** Karl-Heinz Stolz, FA Reinhardshagen (2. 10. 85);zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Werner Liphardt (1. 10. 85);zu **Forstamtmännern** die Forstoberinspektoren (BaL) Karl Heinz Andreas, FA Nentershausen, Alfons Fegbeutel, FA Neuhof, Walter Hanßmann, FA Gladenbach, Werner Jung, FA Witzhausen, Kurt Lehmann, FA Burghaun, Oskar Mausel, FA Hofgeismar, Heinrich Wiederhold, FA Rauschenberg, Peter Zitzmann (sämtlich 1. 10. 85);zum **Amtmann Oberinspektorin (BaL)** Angelika Pippert (1. 10. 85);zu **Forstoberinspektoren** die Forstinspektoren (BaL) Harald Hötzel, FA Fritzlar, Volker Immel, FA Dautphetal, Ulrich Wagener, FA Bad Karlshafen (sämtlich 1. 10. 85);zum **Oberinspektor Inspektor (BaP)** Holger Henning (1. 10. 85);zur **Oberinspektorin Inspektorin (BaL)** Roswitha Schaub (1. 10. 85);zu **Forstinspektoren** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Heinrich Ochs, FA Burgwald (16. 6. 85), Matthias Grebe, FA Hilders, Harald Hofmann, MB Burgwald-Eder, Michael Pfeiffer, FWB Rhön-Fulda (sämtlich 1. 7. 85), Lutz Ballin, FA Hofbieber (1. 9. 85), Frank Bienhaus, FA Bad Sooden-Allendorf, Kristian John, FA Neuenstein, Klaus Schnücker, FA Homberg (Efze) (sämtlich 1. 10. 85);zu **Forstinspektoren z. A. (BaP)** die Dipl.-Ingenieure Bernd-Jorgen Balkenholl, FA Schwalmstadt (1. 7. 85), Rudolf Buff, FA Edertal, Günter Hoenselaar, FA Bad Hersfeld, Hans-Gerit Lüdicke, FA Witzhausen, Gerhard Maxand, FA Melsungen, Frank Röbert, FA Hatzfeld (sämtlich 1. 10. 85);zum/r **Inspektor/in z. A. (BaP)** Inspektoranwärter/in (BaW) Ursula Pape, FA Reinhardshagen, Günther Wolff, FA Schwalmstadt (beide 1. 10. 85);zu **Forstinspektoranwärtern (BaW)** die Dipl.-Ingenieure Michael Hoffmann, FA Burgwald, Dieter König, FA Reinhardshagen, Peter Moog, FA Bad Hersfeld, Hans-Michael Sohrt, FA Bad Sooden-Allendorf, Christian Zeh, FA Kaufungen (sämtlich 1. 10. 85);zu **Inspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Klaus Dietrich, FA Schwalmstadt, Klaus-Jens Motel, FA Rauschenberg (beide 1. 10. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Forstinspektoren (BaP) Werner Boderke, FA Melsungen, Manfred Deist, FA Heringen (beide 1. 7. 85), Rolf Henkel, FA Diemelstadt (9. 9. 85), Harald Schütz, FA Fritzlar (22. 9. 85), Hilmar Hartmann, FA Kalbach (27. 9. 85), Harald Hofmann, MB Burgwald-Eder (1. 10. 85), Inspektor (BaP) Hans Uwe Dudlik, FA Hatzfeld (21. 9. 85), Oberinspektorin (BaP) Angelika Pippert (20. 8. 85);

in den Ruhestand getreten:

Forstdirektor Gerhard Zimmermann, FA Marburg (30. 6. 85), Forstoberrat Rudolf Horst, FA Dautphetal (30. 6. 85), Oberamtsrat Heinrich Scharf, FA Diemelstadt (31. 8. 85), Forstamtmann Herbert Wollenhaupt, FA Morschen (31. 8. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Forstdirektor Ernst Grau, FA Wetter, Forstamtmann Hans-Werner Schwenck, FA Frankenu (beide 31. 8. 85), beide gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

die Forstreferendare Bernd Reifmann, Klaus Schmidt, Werner Scholtes (sämtlich 20. 6. 85), sämtlich gem. § 43 Abs. 2 HBG;

die Forstinspektoranwärter Klaus Baxmann, FA Rotenburg, Rudolf Buff, FA Wolfhagen, Ulrich Gebauer, FA Hofgeismar, Günter Hoenselaar, FA Hünfeld, Reinhard Koch, FA Neuhof, Hans-Gerit Lüdicke, FA Reinhardshagen, Gerhard Maxand, FA Homberg (Efze), Frank Röbert, FA Niederaula, Bernd Schröder, FA Witzhausen, Klaus-Dieter Stahlmann, FA Frankenu (sämtlich 20. 9. 85), sämtlich gem. § 43 Abs. 2 HBG.

Kassel, 18. Dezember 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
1 — B 47 — c 3 — 11

StAnz. 2/1986 S. 86

44

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Genehmigung der Gemeinnützigen Stiftung der Kreissparkasse des Main-Taunus-Kreises, Sitz Hofheim am Taunus

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I-S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 5. November 1985 errichtete Gemeinnützige Stiftung der Kreissparkasse des Main-Taunus-Kreises, Sitz Hofheim am Taunus, mit Stiftungsurkunde vom 16. Dezember 1985 genehmigt.

Darmstadt, 17. Dezember 1985

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (6) — 16
StAnz. 2/1986 S. 87

45

Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen

Der am 30. Dezember 1982 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeihauptmeister Siegfried Dorfschäfer ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 05 — 344, der am 31. Dezember 1981 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeikommissar Edwin König ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 05 — 64 und der am 3. August 1984 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am

Main für Polizeimeister Franklin Sefers ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 05 — 1514 sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 16./20. Dezember 1985

Der Regierungspräsident
III 2/13S65 — 7d14

StAnz. 2/1986 S. 87

46

KASSEL

Genehmigung der Sparkassenstiftung Waldeck — Gemeinnützige Stiftung der Kreissparkasse Waldeck in Korbach, Sitz Korbach, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft vom 12. Dezember 1985 errichtete

Sparkassenstiftung Waldeck — Gemeinnützige Stiftung der Kreissparkasse Waldeck in Korbach, Sitz Korbach, genehmigt.

Kassel, 19. Dezember 1985

Der Regierungspräsident
11 — 25 d 04/11 — 6.9

StAnz. 2/1986 S. 87

47

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsveranstaltungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes im Jahre 1986 — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — bietet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes im Jahre 1986 folgende Fortbildungsseminare an:

Allgemeine Verwaltung

— Personalführung —

- 1.1 Konfliktmildernde und zielorientierte Mitarbeiterführung
FS — 541 22./23./24./25. April 1986 (26 U.Std.)
- 1.2 Seminar für Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung
FS — 542 1./2./3. Oktober 1986 (18 U.Std.)
- 1.3 Motivation und Führung
FS — 543 3./4./5. Dezember 1986 (18 U.Std.)
- 1.4 Rhetorik und Verhandlungstechnik
FS — 544 4./5./6. Juni 1986 (18 U.Std.)
- 1.5 Erfolgreich verhandeln und überzeugend informieren
FS — 545 29. August—3. Oktober 1986 (24 U.Std.)

— Personalwesen —

- 2.1 Fragen aus dem BundesAngestellentarifvertrag
FS — 546 21. Mai—18. Juni 1986 (30 U.Std.)
- 2.2 Sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtliche Fragen
FS — 547 15. und 22. April 1986 (8 U.Std.)
- 2.3 Kindergeld im öffentlichen Dienst
FS — 548 23. und 25. April 1986 (8 U.Std.)
- 2.4 Reisekostenrecht
FS — 549 14./21./28. Mai 1986 (12 U.Std.)
- 2.5 Die Hessische Beihilfenverordnung — Grundseminar —
FS — 550 14. Mai—25. Juni 1986 (28 U.Std.)
- 2.6 Die Hessische Beihilfenverordnung — Aufbau-seminar —
FS — 551 27. August—1. Oktober 1986 (24 U.Std.)
- 2.7 Personalbeurteilung
FS — 552 29./30./31. Oktober 1986 (18 U.Std.)
- 2.8 Hessisches Personalvertretungsgesetz
FS — 553 19. Februar—19. März 1986 (20 U.Std.)
- 2.9 Datenschutz im Alltag der öffentlichen Verwaltung
FS — 554 22./29. September 1986 (10 U.Std.)

— Organisation —

- 3.1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung
FS — 555 23./30. Mai und 6. Juni 1986 (18 U.Std.)
- 3.2 Arbeitsstil und Arbeitstechnik (Persönliche Arbeitsgestaltung zur Vereinfachung der Verwaltung)
FS — 556 13. Februar—6. März 1986 (24 U.Std.)
- 3.3 Fortbildungsseminar für Sekretärinnen
FS — 557 10./11./12. Juni 1986 (18 U.Std.)
- 3.4 Informations- und Kommunikationstechnologie — neue Dienstleistungsangebote der Deutschen Bundespost für die öffentliche und private Verwaltung
FS — 558 16./23. April 1986 (12 U.Std.)
- 3.5 Datenerfassung und Datenverarbeitung — Grundseminar —
FS — 559 18. Februar—18. März 1986 (20 U.Std.)
- 3.6 Datenerfassung und Datenverarbeitung — Aufbau-seminar —
FS — 560 14. Mai—25. Juni 1986 (28 U.Std.)

— Bürger und Verwaltung —

- 4.1 Bürgernahe Verwaltung
FS — 561 11./12./13. November 1986 (18 U.Std.)
- 4.2 Umgang mit Bürgern in publikumsintensiven Bereichen
FS — 562 13./14./20./21. März 1986 (24 U.Std.)

Finanzverwaltung

— Haushaltsrecht —

- 1.1 Grundzüge des Kommunalen Haushaltsrechts
FS — 563 1. Oktober—17. Dezember 1986 (40 U.Std.)
- 1.2 Ausführung des Haushalts der Kommunen
FS — 564 26. Februar—19. März 1986 (16 U.Std.)
- 1.3 Aufstellung der Jahresrechnung der Kommunen
FS — 565 14. Mai—11. Juni 1986 (20 U.Std.)
- 1.4 Finanzplanung und Investitionsprogramm
FS — 566 22. Januar—12. Februar 1986 (16 U.Std.)
- 1.5 Kostenrechnende Einrichtungen — Kalkulatorische Kosten
FS — 567 3.—24. September 1986 (16 U.Std.)

— Kassenrecht —

- 2.1 Grundzüge des Kommunalen Kassenrechts
FS — 568 29. August—14. November 1986 (40 U.Std.)

- 2.2 Durchführung und Abwicklung der Vollstreckung — Grundseminar —
FS — 569 24. Januar—21. Februar 1986 (20 U.Std.)
- 2.3 Durchführung und Abwicklung der Vollstreckung — Aufbauseminar —
FS — 570 1.—29. September 1986 (20 U.Std.)
- 2.4 Vergleichs- und Konkursverfahren
FS — 571 26. November und 3. Dezember 1986 (8 U.Std.)

— Steuerrecht —

- 3.1 Grundlagen des Kommunalen Steuerrechts und der Abgabenordnung — Grundseminar —
FS — 572 13. Februar—18. März 1986 (36 U.Std.)
- 3.2 Grundlagen des Kommunalen Steuerrechts und der Abgabenordnung — Aufbauseminar —
FS — 573 4. November—2. Dezember 1986 (30 U.Std.)
- 3.3 Grundsteuervergünstigung — Verfahren zur Anerkennung der Grundsteuervergünstigung nach § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — Grundseminar —
FS — 574 18. September—2. Oktober 1986 (12 U.Std.)
- 3.4 Grundsteuervergünstigung — Aufbauseminar —
FS — 575 30. Oktober—13. November 1986 (12 U.Std.)

Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung

— Rechtskunde —

- 1.1 Grundzüge des Verwaltungsrechts
FS — 576 24. Oktober—28. November 1986 (24 U.Std.)
- 1.2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
FS — 577 16. Mai—20. Juni 1986 (24 U.Std.)
- 1.3 Ausgewählte Probleme aus dem Bereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes unter Berücksichtigung der neuesten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung
FS — 578 2.—16. Dezember 1986 (12 U.Std.)
- 1.4 Vertragsrecht
FS — 579 3. November—15. Dezember 1986 (28 U.Std.)

— Ordnungsrecht —

- 2.1 Datenschutz im Melderecht — Grundseminar —
FS — 580 10. und 17. März 1986 (10 U.Std.)
- 2.2 Datenschutz im Melderecht — Aufbauseminar —
FS — 581 9. Juni 1986 (6 U.Std.)
- 2.3 Grundbegriffe des Ordnungsrechts
FS — 582 16. Mai—20. Juni 1986 (24 U.Std.)
- 2.4 Ausgewählte Probleme aus dem Ordnungsrecht
FS — 583 14. November—12. Dezember 1986 (20 U.Std.)
- 2.5 Seminar für Bedienstete der Hilfspolizei
FS — 584 20.—31. Oktober 1986 (76 U.Std.)

Sozial- und Gesundheitsverwaltung

— Sozialrecht —

- 1.1 Einführung in das Sozialrecht
FS — 585 20. Februar—20. März 1986 (20 U.Std.)
- 1.2 Sozialgesetzbuch-Verwaltungsverfahren SGB X 1. Kapitel
FS — 586 28. August—2. Oktober 1986 (36 U.Std.)
- 1.3 Sozialgesetzbuch
X. Buch, 2. u. 3. Kapitel
FS — 587 28. Oktober—25. November 1986 (20 U.Std.)
- 1.4 Sozialgesetzbuch
X. Buch, 1., 2. u. 3. Kapitel — Aufbauseminar i. V. m. einem Erfahrungsaustausch
FS — 588 15./22./27. Mai und 3./5. Juni 1986 (20 U.Std.)
- 1.5 Seminar für Wohngeldsachbearbeiter
FS — 589 27. Mai und 3./10. Juni 1986 (12 U.Std.)
- 1.6 Wohnungsbindungsgesetz — Grundseminar —
FS — 590 20. November—11. Dezember 1986 (16 U.Std.)

Bauverwaltung

— Baurecht —

- 1.1 Bauplanungsrecht, Allgemeines Verwaltungsverfahren
FS — 591 21. Oktober—25. November 1986 (36 U.Std.)
- 1.2 Bauen im Außenbereich
FS — 592 9.—30. September 1986 (16 U.Std.)
- 1.3 Bauen im unbeplanten Innenbereich — Aufbauseminar —
FS — 593 27. Mai—10. Juni 1986 (12 U.Std.)
- 1.4 Erlaß von Verwaltungsakten im Bauordnungsrecht und Erschließungsrecht — Formelle Anforderungen —
FS — 594 4.—18. März 1986 (12 U.Std.)

- 1.5 Vergabebestimmungen und Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A und B)
FS — 595 14. Februar—21. März 1986 (24 U.Std.)

— Seminar für technische Bedienstete —

- 2.1 Vermittlung von Verwaltungsgrundkenntnissen
FS — 596 20. Oktober—15. Dezember 1986 (54 U.Std.)

Seminare für bestimmte Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppen

— Ausbildung der Ausbilder —

- 1.1 Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse
SoLAdA — 17 10. Dezember 1985—21. März 1986 (120 U.Std.)
SoLAdA — 18 ab 2. Dezember 1986 (120 U.Std.)

— Seminare für Ausbilder —

- 2.1 Beurteilen von Personen und Leistungen im Ausbildungsbe-
reich
FS — 597 5./6./7. November 1986 (18 U.Std.)
- 2.2 Aufbau- und Fortsetzungsseminar im Bereich Ausbildung
der Ausbilder
FS — 598 21./22./23. Mai 1986 (18 U.Std.)
- 3 Fortbildungslehrgänge für Angestellte der allgem. inneren
Verwaltung
FoLVA — 11 ab 14. Januar 1986 (480 U.Std.)
- 4 Vermittlung von Verwaltungsgrundkenntnissen für
Bedienstete der allgemeinen Verwaltung
FS — 599 16. Januar—24. April 1986 (90 U.Std.)
- 5 Seminar „Berufliche Wiedereingliederung von Frauen“
FS — 600 13. Januar—21. Februar 1986, 25. August—3.
Oktober 1986 (180 U.Std.)

— Seminare für Personalratsmitglieder —

- 7.1 Personalbeurteilung
FS — 552 29./30./31. Oktober 1986 (18 U.Std.)
- 7.2 Hess. Personalvertretungsgesetz
FS — 553 19. Februar—19. März 1986 (20 U.Std.)

Wir bitten interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich über ihre Dienststellen/Behörden anzumelden. Bei der Anmeldung verwenden Sie bitte nach Möglichkeit das Anmeldeformular, das den Mitgliedsverwaltungen vorliegt.

Die Teilnehmergebühren betragen für Mitglieder des Verbandes 6,30 DM/Stunde, für Nichtmitglieder 8,— DM/Stunde. Wegen der Zahlung der Gebühr für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Staatlichen Behörden verweisen wir auf den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 22. Mai 1978 (StAnz. S. 1124) i. V. m. dem Erlaß vom 14. Dezember 1981 (StAnz. S. 2407).

Dem Fortbildungsprogramm 1986, das wir den Personalstellen übersandt haben, können sie Themenschwerpunkte, Teilnehmerkreis usw. entnehmen.

Weitere Auskünfte erteilt das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, Tel. 069/28 59 41-43.

Frankfurt am Main, 19. Dezember 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 2/1986 S. 87

48

Lehrgänge beim Verwaltungsseminar Kassel

Beim Verwaltungsseminar Kassel und den Seminarabteilungen in Fulda und Marburg, werden ab 17. März 1986 Übungsseminare in den Fachgebieten

„Sozialhilfe“
„Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ und
„Kommunalrecht“

für die Auszubildenden im letzten Ausbildungsjahr durchgeführt. Jedes Übungsseminar dauert jeweils 1 Woche (40 Unterrichtsstunden). Auf die vom Direktor des Landespersonalamtes Hessen ergangenen Regelungen vom 24. Juni 1980 (StAnz. S. 1202) und vom 25. März 1981 (StAnz. S. 874) wird verwiesen.

Wegen der Planung dieser Lehrgänge wird gebeten, Ihre Auszubildenden unverzüglich formlos anzumelden.

Kassel, 20. Dezember 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 2/1986 S. 88

BUCHBESPRECHUNGEN

Wohngeldrecht. Kommentar von Ministerialrat Dr. Richard Buchsbäum, Leiter des Referats Wohngeldrecht im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, 1984/1985, Loseblattausgabe, 1.—3. Lfg. (Stand Juli 1985), 602 S., DIN A5, 4farbige Mietstufenkarte, 10teiliges Trennregister, Kunststoffordner mit Ringmechanik, 135,— DM. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 5000 Köln 40.

Mit der 2. und 3. Lieferung wird der Kommentar aktualisiert und um weitere Teile ergänzt. Die Kommentierung des Wohngeldgesetzes — sie fehlt noch ab § 4 WoGG — soll zügig fortgesetzt werden. Geliefert werden insbesondere die Texte des Sozialgesetzbuchs, 1. und 10. Buch, mit Anmerkungen und die Neufassung des Wohngeldgesetzes in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung.

Wer sich mit der Entwicklung und den sozialen Auswirkungen des Wohngeldrechts zu befassen hat, kann sich durch den in Auszügen aufgenommenen Wohngeld- und Mietenbericht der Bundesregierung informieren.

Eine vollständige Rechtsprechungsübersicht wird den Wohngeldstellen und Widerspruchsbehörden die Bearbeitung streitiger Einzelfälle wesentlich erleichtern.

Schließlich ist mit dieser Lieferung die Vorschrift des § 3 WoGG (Antragberechtigung) ausführlich kommentiert worden. Bedeckt hält sich der Kommentator zu der insbesondere von Sozialämtern wiederholt aufgeworfenen Frage, ob für zu Wohnzwecken gemietete Wohnwagen oder Wohnschiffe ein Mietzuschuß in Frage kommen kann.

Regierungsdirektor Klaus Langner

Entscheidungssammlung zum Recht der Wasserversorgung/Kanalisation — EzW/K — Von Detlef Peters, Revisionsrat beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, Verw.-Dipl.-Ing. 1983, 6. Erg. Liefg., Stand Februar 1985, 234 S., 43,50 DM; 7. Erg. Liefg., Stand Juli 1985, 278 S., 51,— DM. Richard Boorberg-Verlag, 7000 Stuttgart.

Seit der letzten Besprechung der für die Praxis sehr empfehlenswerten Entscheidungssammlung (s. StAnz. 1985 S. 1032) ist das Werk mit der 6. und 7. Lieferung um zahlreiche Entscheidungen zu beinahe allen Kapiteln ergänzt worden. Hervorzuheben sind die Urteile des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Ausdehnung des Anschluß- und Benutzungszwangs auf Grundstücke mit privatem Brunnen keinen unzulässigen Enteignungsatbestand enthält (VII B/5.1-3) sowie auf die — alte — hessische Entscheidung, daß eine Progression des Wasserpreises bei höheren Beschaffungskosten zulässig (V B/5.3) und die neue nordrhein-westfälische, daß eine Degression wegen der Familienverhältnisse unzulässig (VII C 2.2) ist. Beide sind besonders aktuell, weil gern vergessen wird, daß die Versorgung mit Wasser oder die Entsorgung des Abwassers ebenso bezahlt werden muß wie Brot oder Benzin für das Auto.

Bei den Mustersatzungen ist die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung des Landes Rheinland-Pfalz von 1981 nebst Erläuterungen eingefügt worden. Sie regelt das Erheben von einmaligen und — dort zulässigen — wiederkehrenden Beiträgen, von Gebühren, von Erstattungskosten sowie die Umlage der Abwasserabgabe.

Die Chronologische Übersicht und das Stichwortverzeichnis sind wiederum auf den neuesten Stand gebracht worden. Die Anschaffung kann weiterhin empfohlen werden.

Ministerialrätin Gudrun Ermel

Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht — EZAR — Von Michael Wollenschläger / Wolfgang Weickhardt (Hrsg.) unter Mitarbeit von Günter Renner, Loseblattwerk, 1.—7. Liefg., Stand November 1984. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

Im Jahre 1985 sind im März, Juni, August und September die 8.—11. Ergänzungslieferung der Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht erschienen. In diesen Lieferungen wird neben der Weiterführung der für die Praxis wohl am bedeutungsvollsten Bereiche Ausländerrecht, Asylrecht und Verfahrensrecht in einem eigenen Schwerpunkt der Bereich des Rechtes der EG in erfreulicher Weise ausgebaut. Insbesondere die 8. Ergänzungslieferung enthält wichtige Entscheidungen zu Fragen des Aufenthaltsrechtes, der Freizügigkeit, der Berufserlaubnis sowie des innerhalb der Gemeinschaft geltenden Sozialrechtes.

Mit der 10. Ergänzungslieferung wird zum ersten Mal dem Gliederungspunkt 5 der Sammlung, Schule und Ausbildung, Augenmerk zugewandt. Die für dieses Sachgebiet wiedergegebenen Entscheidungen betreffen vor allem den Bereich der Zulassung zum Hochschulstudium (z. B. Berechnung der Ausländerquote) sowie den Problemkreis der erforderlichen Berechtigungsnachweise zur Aufnahme eines

Studiums. Gerade dieser Fragenkreis jedoch bringt in der Praxis für die Behörden, denen von Studienbewerbern Anträge auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorgelegt werden, erhebliche Probleme mit sich. Insofern ist es sehr zu begrüßen, daß mit der 10. Ergänzungslieferung ein erster Einstieg in diesem Bereich des Ausländerwesens vorgenommen wurde.

Mit der 9. Ergänzungslieferung wurde ferner ein geändertes Stichwortverzeichnis vorgelegt, dessen Praktikabilität jedoch noch verbessert werden könnte. Durch das Veröffentlichungskriterium der Herausgeber, Entscheidungen nur zu dem jeweils herausragenden Sachgebiet zu veröffentlichen und weitere in der einzelnen Entscheidung durchaus wichtige Aspekte nicht zu berücksichtigen, bedarf es zur Kompensation eines Stichwortverzeichnisses, das über eine entsprechende Differenzierung der Verweisungen verfügt. Es ist zu wünschen, daß bei zukünftigen Lieferungen diese Anregung Berücksichtigung findet.

Magistratsdirektor Eberhard Klein

Kommunale Kulturarbeit — System und Beispiele — Von Peter Dittges. Kommunalforschung für die Praxis, Heft 15/16. 1985, 68 S., 28,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Der erste Abschnitt, Teil 1 A „Historische und soziologische Gründe für ein stärkeres Engagement der Kommunen im Kulturbereich“ leidet an einer unerträglichen Kürze. Gerade die Überlegungen, woraus und warum sich neue Anforderungen an das Gemeinwesen im Kulturbereich ergeben, könnten für die Gemeinden höchst aufschlußreich sein. Daß der Bürger „durch ein breites soziales Netz“ gesichert sei, ist keine ausreichende Begründung dafür, daß nunmehr „ein geistiges Angebot im Sinne kultureller Veranstaltungen“ gefordert wird.

Aufschlußreich wäre weiter, welcher Art die Ansprüche auf kulturelle Angebote sind. Auch das ist letztlich noch nicht ausreichend für die Definition einer Aufgabe. Die öffentliche Hand kann nicht nur Reflexpositionen einnehmen und nicht nur das bieten, was gefordert wird. Sie ist auch aufgerufen, sich ggf. der — allgemein nicht bewußt gewordenen — Defizite kulturellen Lebens anzunehmen. Können wir uns wirklich so ungeprüft auf einen gewachsenen Bildungsstand berufen? Wo zeigt er sich, etwa bei den dümmlichen Frage- und Ratespielen des Fernsehens? Sollten die Kommunen denselben Weg wie die Medien gehen und wie steht es mit den Zielen der Kulturarbeit:

„Daran hat sich die Aufgabenzielsetzung zu orientieren; sie muß versuchen, grundsätzlich alle in der Kommune zu erreichen. Kam früher das kulturinteressierte Publikum aus dem sogenannten Bürgertum, so wird heute in Zielgruppenarbeit versucht, weitere Bevölkerungskreise für Kulturelles zu interessieren und damit eine Identifikation des Bürgers mit seiner Kommune zu fördern. . . . Kulturarbeit hat auch eine sichernde und bewahrende Zielsetzung: Es gilt, geschichtliche, heimatische und traditionsmäßige Werte zu erhalten, das Bewahrte zu sichern und zu vermitteln.“

Nun, Heimatgefühle hat der Deutsche immer, auch wenn er keine Heimat mehr hat. Selbst die Güterwagen haben Heimatbahnhöfe. Hier wird nicht differenziert, was Kunst eigentlich will.

Wo Ratio und Magie, rationales und irrationales eins werden, liegt der Kern der Kunst. Sie kann nur höchst persönliche Wege gehen und Wirkungen haben. Erst darüber hinaus vermag Kunst mittelbar Wirkungen zu erzeugen, kann man Wirkungen von ihr erwarten, wie etwa die Identifikation mit der Gemeinde, Wertbewußtsein usw.

In den weiteren Kapiteln bekommt die Schrift Format. Es geht dabei um die Fragen der Träger von Kulturarbeit, um die Rechtsgrundlagen, die Organisation der Kulturarbeit und deren Finanzierung.

Es schließen sich Untersuchungen an über 10 konkrete Beispiele der kommunalen Kulturarbeit, die im großen und ganzen sehr instruktiv sind. Sie zeigen, daß bedeutsame Kulturarbeit auch in kleinen Gemeinden geleistet wird und nicht immer ist das große Geld Voraussetzung für diese Arbeit. Ideen können Geld ersetzen. Dittges gibt in seiner Schrift mannigfache Anregungen, die sowohl die Kommunalpolitiker wie auch die Kommunalverwaltungsbeamten interessieren dürften.

Ministerialrat Dr. Karl Reinhard Hinke

Institutionalisierte Einkommenspolitik in der Bundesrepublik Deutschland (besprochen in StAnz. 1985 S. 2417)

Der Name des Rezensenten muß richtig lauten: Dr. Norbert Mager

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1986

MONTAG, 13. JANUAR 1986

Nr. 2

Güterrechtsregister

78

GR 351 — Neueintragung — 23. 12. 1985: Dittmar, Bernhard, Zahntechniker und Urricke geborene Milling, beide wohnhaft in Volkmarshausen, Pfortenstraße 7. Durch Ehevertrag vom 28. November 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 23. 12. 1985 Amtsgericht

79

GR 324 — Neueintragung — 20. 12. 1985: Bezeichnung der Ehegatten: Kaufmann Thorsten Hellwig, geb. am 28. 5. 1951 und Ehefrau Carola Hellwig, geb. Graßhoff, geb. am 1. 12. 1952, in Knüllwald-Remsdorf, Am Kronstrauch 8. Durch Vertrag vom 28. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 19. Dezember 1985.

3538 Homburg/Elze, 20. 12. 1985 Amtsgericht

80

GR 736 — Neueintragung — 19. 12. 1985: Versicherungskaufmann Karl-Heinz Albin Vorndran und Maria Anna Vorndran geb. Ax, beide Großer Ring 53 a in 6250 Limburg 9-Linter. Durch notariellen Vertrag vom 12. September 1985 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 19. 12. 1985
Amtsgericht

81

GR 269 — Neueintragung — 18. 12. 1985: Landschaftsgärtner Norbert Mock und Gunhild Martha Elvira geborene Jahn in 6440 Bebra, Eichweg 5. Durch Vertrag vom 9. April 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 18. 12. 1985
Amtsgericht

Vereinsregister

82

VR 543 — Neueintragung — 19. 12. 1985: Kunstverein Bad Hersfeld e. V. in Bad Hersfeld. Tag der Eintragung: 19. Dezember 1985.

6430 Bad Hersfeld, 19. 12. 1985 Amtsgericht

83

5 VR 870 — Neueintragung — 20. 12. 1985: KSJ-Förderverein in Fulda.

6400 Fulda, 20. 12. 1985 Amtsgericht

84

VR 330 — Neueintragung — 10. 12. 1985: Country & Western Verein „Little Creek“. Sitz: 3575 Kirchhain.

3575 Kirchhain, 10. 12. 1985 Amtsgericht

85

VR 484 — Neueintragung — 31. 12. 1985: Ökumenische Bildungsreisen, 6806 Viernheim.

6840 Lampertheim, 31. 12. 1985 Amtsgericht

86

VR 384 — Neueintragung — 20. 12. 1985: Club Harmonie 1911, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 20. 12. 1985 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

87

1 N 21/85: Über das Vermögen der Firma Karl Wachenfeld GmbH Bauunternehmen, Am Tannenkopf 5, 3548 Arolsen, ist am 30. Dezember 1985, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejahstraße 25, 3520 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis 14. März 1986 zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 14. Februar 1986, 14.00 Uhr.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 23. April 1986, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, Saal 23.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. Februar 1986 anzeigen.

3548 Arolsen, 30. 12. 1985 Amtsgericht

88

N 23/82 — Beschluß: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Hersfelder Kleiderwerke Wilhelm Rücker GmbH & Co KG, Bad Hersfeld, werden die Vergütung des früheren vorläufigen Vergleichsverwalters, des Rechtsanwalts Dr. Hartmut Stange in Bielefeld, auf 8 800,— DM zuzüglich 7% Mehrwertsteuer und seine Auslagen auf 500,— DM zuzüglich 14% Mehrwertsteuer festgesetzt.

6430 Bad Hersfeld, 11. 12. 1985 Amtsgericht

89

6 N 116/85 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Jano-Hausbau GmbH, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Höhestraße 34, vertreten durch den Geschäftsführer Janko Domitran, wird heute, am 23. Dezember 1985, 8.15 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt.

Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen. Zum Sequester wird bestellt; Herr Rechtsanwalt und Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 144-150, Tel. 0 61 09/6 10 51.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 12. 1985
Amtsgericht

90

61 VN 1/84: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Dr. Otto C. Streckler, Kommanditgesellschaft, Maschinenfabrik in 6102 Pfungstadt, Ostendstraße 1, gesetzlich vertreten durch den Dipl.-Ing. Hubert Streckler als persönlich haftender Gesellschafter, ist nach Erfüllung des am 16. Oktober 1984 bestätigten Vergleichs aufgehoben worden.

Das allgemeine Veräußerungsverbot ist damit außer Kraft.

6100 Darmstadt, 18. 12. 1985
Amtsgericht, Abt. 61

91

N 18/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Wilhelm Schmitt, Am Wetzelberg 2, 6941 Gorkheimertal/Unter-Floekenbach, wurde gemäß § 204 KO eingestellt.

6149 Fürth (Odw.), 13. 12. 1985 Amtsgericht

92

4 N 6/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Theatertechnik GmbH, Erlengartenstraße 12, 6143 Lorsch, soll der Schlußtermin stattfinden.

Verfügbar sind 12 343,36 DM zuzüglich Zinsen, aus denen die Gerichtskosten, die Vergütung und die Auslagen des Verwalters u. a. abgehen.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen 58 453,50 DM,

Forderungen ohne Vorrecht 250 150,70 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt beim Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstraße 26, 6140 Bensheim 1, zur Einsicht aus.

6103 Griesheim, 23. 12. 1985
Der Konkursverwalter
Dkfm. Helmut Schmutzler

93

N 3/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Deha Folien GmbH, Kunststoffverarbeitung in Hofgeismar, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 2 614,95 DM zzgl. Ausgleichsbetrag nach § 4 Ziff. 5 VergVO, Auslagen: 273,60 DM incl. Mehrwertsteuer.

3520 Hofgeismar, 12. 12. 1985 Amtsgericht

94

N 8/81 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 1. 11. 1981 verstorbenen Schreinermeisters Hans-Joachim Höse, Tränkeweg 2, 3588 Homburg/Elze, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3588 Homburg/Elze, 19. 12. 1985 Amtsgericht

95

N 49/85: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Glas- und Gebäudereinigung E. Goi GmbH, Alfred-Kehrer-Straße 6, 6120 Erbach.

Am 23. Dezember 1985 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6120 Michelstadt, 23. 12. 1985 Amtsgericht

96

N 50/85: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des **Dieter Kellerhoff, Breubergstraße 13, 6101 Brensbach/Höllerbach.**

Am 23. Dezember 1985 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6120 Michelstadt, 23. 12. 1985 **Amtsgericht**

97

4 N 89/85: Konkursantragsverfahren betreffend **MF Maler-Fachbetrieb Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainzer Straße 42, 6090 Rüsselsheim.**

Der Schuldnerin ist am 24. Dezember 1985, 10.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen. Zum Sequester ist Dipl.-Kaufmann **Helmut Schmutzler, Franz-Schubert-Straße 15, 6095 Ginsheim-Güstavsburg, Tel. 0 61 55 — 6 20 21, bestellt.**

6090 Rüsselsheim, 24. 12. 1985 **Amtsgericht**

98

4 N 32/85: Über das Vermögen der Firma **Eberhardt Gerüstbau, Inhaber der Dachdecker Peter Eberhardt, Hainbuchenweg 7, 6256 Villmar-Weyer, wird heute, am 19. Dezember 1985, um 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Andreas Knippler, von Eichendorff-Straße 1, 6384 Schmitten 2, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt hat und glaubhaft gemacht hat, daß ihm gegen die Gemeinschuldnerin eine Forderung in Höhe von 3 980,01 DM zustehe, da ferner der Schuldner nach seinem eigenen Zugeständnis und den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist.**

Der Rechtsanwalt **Bernd Ache** in Wetzlar wird zum Konkursverwalter ernannt.

1. Konkursforderungen sind bis zum 8. Februar 1986 bei Gericht zweifach anzumelden.

2. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, wird Termin bestimmt auf den 10. Februar 1986, 10.00 Uhr, Raum 24, 1. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Gemeinschuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und der Forderungen, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. Februar 1986 anzeigen.

6290 Weilburg, 20. 12. 1985 **Amtsgericht**

99

62 N 272/84 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **ATO Immobilienhandels-gesellschaft mbH, früher Wiesbaden, Sonnenberger Straße 22, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.**

6200 Wiesbaden, 18. 12. 1985 **Amtsgericht**

100

62 N 256/85: Konkursantragsverfahren betreffend die **F.R.W. Fensterring Vertriebs-gesellschaft mbH & Co., Wiesbaden, Adelheidstraße 81, vertreten durch die F.R.W. Fensterring Vertriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Wiesbaden, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Muno, Oberursel-Urbar.**

Der Schuldnerin ist am 18. Dezember 1985 verboten worden, über Gegenstände ihres

Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 19. 12. 1985 **Amtsgericht**

101

62 N 215/85: Über das Vermögen der **SRS Exquisit Geschenke Vertriebs GmbH, Straßennühlweg 7, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Klaus Rothe und Rolf Seibold, wird heute, am 20. Dezember 1985, um 11.05 Uhr, Konkurs eröffnet.**

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Rolf Barrenberg, Adelheidstraße 56, 6200 Wiesbaden.** Anmeldungen (doppelt) bis 22. Januar 1986. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Januar 1986.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, 12. Februar 1986, 14.30 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 20. 12. 1985 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

102

K 35/85: Das im Grundbuch von **Oberbreitzbach, Band 13, Blatt 351, eingetragene Grundstück,**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberbreitzbach, Flur 2, Flurstück 129, Gebäude- und Freifläche, Am Bügel 32, Größe 5,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) **Reiner Hoff,**
b) seine Ehefrau **Rita Hoff geb. Gruene-waldt, — je zur Hälfte —.**

Wert nach § 74 a ZVG: 115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 23. 12. 1985 **Amtsgericht**

103

6 K 30/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von **Friedrichsdorf, Band 61, Blatt 1809: 1615/100 000 Miteigen-tumsanteil an dem Grundstück,**

Gemarkung Friedrichsdorf, Flur 2, Flurstück 10/5, Gebäude- und Freifläche, Tal-

straße 3—103, Hugenottenstraße 114, Größe 100,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 10 und den Pkw-Einstell-plätzen Nr. 19, 20 des Aufteilungsplanes (Nr. 11 der Teilungserklärung); das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 1799 bis 1853) gehörenden Sondereigentumsrechte;

soll am Dienstag, dem 18. März 1986, 8.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) **Faubel, Baldur, geb. 23. 9. 1935,**
b) dessen Ehefrau, **Faubel, Beate geb. Kemper, geb. 16. 11. 1935, beide: Dorn 35, 5632 Wermelskirchen, — je zur Hälfte —.**

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 17. 12. 1985 **Amtsgericht**

104

4 K 42/85: Der im Grundbuch von **Bottenhorn, Band 34, Blatt 1262, eingetragene Grundbesitz,**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bottenhorn, Flur 22, Flurstück 110, Hof- und Gebäudefläche, Tannenweg 11, Größe 6,42 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. März 1986, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) **Maurer Walter Biek in Holzhausen/Hünstein,**

b) dessen Ehefrau **Erika Biek geborene Klar in Holzhausen/Hünstein,**

— zu 1 a) und b) je zur Hälfte —
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für Flur 22, Flurstück 110 auf

201 525,— DM.

Nach dem Versteigerungstermin am 10. Dezember 1985 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 12. 12. 1985 **Amtsgericht**

105

61 K 112/85: Das im Grundbuch von **Braunshardt, Band 28, Blatt 1618, eingetragene Grundstück,**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Braunshardt, Flur 2, Flurstück 122, Ackerland, Im Niederfeld, Größe 23,99 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. März 1986, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hagen Frotscher, Weiterstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 12. 1985 **Amtsgericht, Abt. 61**

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

106

61 K 5/85: Das im Grundbuch von Jugenheim, Band 50, Blatt 1860, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jugenheim, Flur 1, Flurstück 74/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 20, Größe 3,34 Ar, soll am Mittwoch, dem 23. April 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dietmar Bombis, 5042 Erftstadt.

Von der Versteigerung ist der Betrieb des Altenheimes nicht betroffen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 12. 1985 Amtsgericht

107

61 K 169/83: Das im Grundbuch von Balkhausen, Band 8, Blatt 219, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 132, Gemarkung Balkhausen, Flur 2, Flurstück 27/3, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Grünland, Acker, Hutung, Talhof, Größe 856,90 Ar,

das Grundstück ist ein Nebengrundstück des bäuerlichen Anwesens Talhof,

soll am Mittwoch, dem 26. März 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Hopp, Seeheim-Jugenheim 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 12. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

108

3 K 5/85: Das im Grundbuch von Kiedrich, Bezirk Kiedrich, Band 54, Blatt 1609, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kiedrich, Flur 18, Flurstück 46/2, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenlandstraße 25, Größe 2,53 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. März 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalbacher Straße 40, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anton Georg Hellenschmidt, geboren am 17. 12. 1939, Kiedrich.

Festgesetzter Verkehrswert: 360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein 1, 24. 12. 1985

Amtsgericht

109

3 K 45/85: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 197, Blatt 7876, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Eschwege, Flur 54, Flurstück 158/77, Gebäude- und Freifläche, Niederhoner Straße 26, Größe 3,83 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Mai 1986, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elsbeth Bierschenk geb. Kroß, Eschwege-Niederhone.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 19. 12. 1985 Amtsgericht

110

K 42/85: Die im Grundbuch von Mörlenbach, Band 52, Blatt 2061, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Mörlenbach,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 340/11, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweierer Straße, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 2, Nr. 2/2, Grünland, Wehrich und Hirtenrain, Größe 70,10 Ar, Laubwald, daselbst, Größe 96,95 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 1, Nr. 361/12, Gebäudefläche, Im Wehrich, Größe 0,61 Ar, Hof- und Gebäudefläche, Im Wehrich, Größe 77,63 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 1, Nr. 361/11, Gebäude- und Freifläche, Im Wehrich, Größe 6,62 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 1, Nr. 339/3, Gartenland, Dörsams Mühle, Größe 4,29 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 1, Nr. 339/4, Gartenland, Dörsams Mühle, Größe 0,09 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 1, Nr. 345/8, Hofraum, Bonsweierer Straße, Größe 0,41 Ar,

lfd. Nr. 40, Flur 1, Nr. 337/12, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweierer Straße, Größe 2,05 Ar,

lfd. Nr. 42, Flur 1, Nr. 427/32, Verkehrsfläche, Bonsweierer Straße, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 44, Flur 1, Nr. 340/33, Gebäude- und Freifläche, Bonsweierer Straße 39 A, Größe 8,07 Ar,

lfd. Nr. 47, Flur 1, Nr. 340/32, Gebäude- und Freifläche, Bonsweierer Straße 39 A, Größe 1,85 Ar,

lfd. Nr. 50, Flur 1, Nr. 427/31, Verkehrsfläche (Gehweg), Bonsweierer Straße, Größe 0,02 Ar,

Flur 1, Nr. 337/15, Gebäude- und Freifläche, Bonsweierer Straße, Größe 7,83 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 6. März 1986, 9.00 Uhr, Raum 8 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingrid De Stosch-Sarrasani, Mörlenbach. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3, Parzelle 340/11 auf 1 500,— DM,

lfd. Nr. 13, Parzelle 2/2 auf 300 000,— DM,

lfd. Nr. 15, Parzelle 361/12 auf 155 000,— DM,

lfd. Nr. 17, Parzelle 361/11 auf 13 000,— DM,

lfd. Nr. 22, Parzelle 339/3 auf 25 000,— DM,

lfd. Nr. 23, Parzelle 339/4 auf 100,— DM,

lfd. Nr. 24, Parzelle 345/8 auf 1 500,— DM,

lfd. Nr. 40, Parzelle 337/12 auf 8 000,— DM,

lfd. Nr. 42, Parzelle 427/32 auf 200,— DM,

lfd. Nr. 44, Parzelle 340/33 auf 50 000,— DM,

lfd. Nr. 47, Parzelle 340/32 auf 25 000,— DM,

lfd. Nr. 50, Parzelle 427/31 und 337/15 auf 55 000,— DM,

insgesamt auf 634 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 6. 12. 1985 Amtsgericht

111

42 K 122/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rodenbach, Band 155, Blatt 5435, eingetragene

37,367/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, BV Nr. 1 und 2,

Gemarkung Rodenbach, Flur 32, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Adolf-Reichwein-Straße 14, 16, Größe 22,11 Ar,

Gemarkung Rodenbach, Flur 32, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Adolf-Reichwein-Straße, Größe 7,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 4-Zimmer-Wohnung im 7. Obergeschoß links und Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 32 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. (Die Miteigentumsanteile sind in Blatt 5404 bis 5437 eingetragen). Die Zustimmung des Verwalters ist erforderlich zur ganzen oder teilweisen Veräußerung des Wohnungseigentums, abgesehen von der Veräußerung an Ehegatten oder mit dem Eigentümer in gerader Linie verwandte Personen, soweit die Veräußerung nicht im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt. Die Nutzung der Kfz.-Abstellplätze ist geregelt. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen.

Versteigerungstermin am Freitag, dem 25. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 25. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josef Kreis, 6000 Frankfurt am Main. Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

242 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 30. 12. 1985

Amtsgericht, Abt. 42

112

1 K 64/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Walsdorf, Band 41, Blatt 1346, Sondereigentum an Garage c), verbunden mit Miteigentumsanteil von 7/1000 am Grundstück Walsdorf,

Flur 3, Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, Taunusblick 22, Größe 10,77 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Februar 1986, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude 6270 Idstein, Gerichtsstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Homberg, Taunusstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

5 230,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 19. 12. 1985

Amtsgericht

113

64 K 405/84: Das im Grundbuch von Harleshäuser, Band 165, Blatt 5061, eingetragene Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1: 45/1000 (fünfundvierzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Harleshäuser, Flur 12, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Ahnatalstraße 171 A, Größe 8,72 Ar,

Flur 13, Flurstück 89/39, Wegfläche, Rasenallee L 3217, verbunden mit Sondereigentum an einem Büroraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit „B 1“ bezeichnet;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Band 165 Blätter 5057, 5058, 5059, 5060, 5062, 5063, 5064) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

die Veräußerung des Teileigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters; sie ist nicht erforderlich bei einer Veräußerung an einen anderen Wohnungs- oder Teileigentümer dieser Gemeinschaft, an den Ehegatten, an Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad der Seitenlinie, im Wege der Zwangsversteigerung, wenn durch einen Grundpfandrechtsgläubiger betrieben wurde, durch den Konkursverwalter und für eine Weiterveräußerung durch einen Grundpfandrechtsgläubiger, der im Wege der Zwangsvollstreckung erworben hatte,

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 5. Juni 1973 Bezug genommen; der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 160, Blatt 4924, übertragen und mit dem Sondereigentum eingetragen am 6. Dezember 1973,

soll am Mittwoch, dem 12. März 1986, 10.30 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Wilhelm Sack in Kassel.
Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist
42 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 12. 1985 **Amtsgericht**

114

64 K 253/85: Das im Grundbuch von Kassel, Band 393, Blatt 9943, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur K 1, Flurstück 829/41, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 28, Größe 2,92 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Mai 1986, 8.30 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingenieur Dieter Köbberling in Guxhagen.
Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist
218 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 12. 1985 **Amtsgericht**

115

5 K 38/84: Am Mittwoch, dem 12. März 1986, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von Schweinsberg, Band 46, Blatt 1507, auf die Namen

Blum, Friedrich Karl, Im Froschwasser 1, 3570 Stadtallendorf-Schweinsberg,
Gontermann, Georg Wilhelm, Gartenstraße 7, 7032 Sindelfingen, Land Hessen, zur Hälfte in Erbengemeinschaft eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 252, Gartenland, im Tal, Größe 6,70 Ar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 4 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 23. 12. 1985 **Amtsgericht**

116

1 K 1/83: Der im Wohnungsgrundbuch von Korbach, Band 232, Blatt 6791,

lfd. Nr. 1: eingetragene 1133/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Korbach,

Flur 26, Flurstück 48/11, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizacker Straße 2—10, Größe 75,58 Ar,

Flur 26, Flurstück 50/21, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizacker Straße 17—29, Größe 90,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß links, Weizacker Straße Nr. 2, nebst einem Kellerraum; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 6787 bis 6882);

soll am Freitag, dem 25. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eugen Heimen, Kaufmann, geboren am 21. 3. 1944, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
83 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 23. 12. 1985 **Amtsgericht**

117

1 K 2/83: Der im Wohnungsgrundbuch von Korbach, Band 232, Blatt 6792,

lfd. Nr. 1: eingetragene 1133/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Korbach,

Flur 26, Flurstück 48/11, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizacker Straße 2—10, Größe 75,58 Ar,

Flur 26, Flurstück 50/21, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizacker Straße 17—29, Größe 90,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß rechts, Weizacker Straße Nr. 2, nebst einem Kellerraum; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 6787 bis 6882);

soll am Freitag, dem 25. April 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eugen Heimen, Kaufmann, geboren 21. 3. 1944, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
83 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 23. 12. 1985 **Amtsgericht**

118

7 K 80/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Niederselters, Band 72, Blatt 2372,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Alois-Born-Straße 25, Größe 1,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Alois-Born-Straße 27, Größe 0,42 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. April 1986, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernhard Götz in Selters-Niederselters, Alois-Born-Straße 25.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück Nr. 1 (Zweifamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoß) auf
224 000,— DM,

Grundstück Nr. 2 (Kleines Wohnhaus mit integrierter Garage) auf
61 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 1. 11. 1985

Amtsgericht

119

7 K 79/85: Das im Grundbuch von Goffelden, Band 25, Blatt 832, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Goffelden, Flur 11, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstein 1, Größe 0,74 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Mai 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Augustin Willibald Möschet, Am Lindenstein 1, Lahntal, — zur Hälfte —,
Augustin Willibald Möschet, Am Lindenstein 1, Lahntal,

Albert Möschet, Ruppertsbergweg 2, Lahntal,
Otto Johannes Möschet, Am Hofacker 46, Lahntal,

Walter Möschet, Privatweg 2 a, Lahntal,
Otto Ernst Möschet, Am Lindenstein 1, Lahntal, — zur Hälfte in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 10. 12. 1985 **Amtsgericht**

120

7 K 166/84: Die im Grundbuch von Niederweimar, Band 29, Blatt 913, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederweimar, Flur 5, Flurstück 9, Gartenland, die Bergäcker, Größe 1,15 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederweimar, Flur 5, Flurstück 104/5, Gartenland, die Bergäcker, Größe 0,25 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederweimar, Flur 5, Flurstück 105/5, Gartenland, die Bergäcker, Größe 0,25 Ar, Wert 1 500,— DM als wirtschaftliche Einheit,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederweimar, Flur 8, Flurstück 53/1, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf Haus Nr. 50 1/2, Größe 2,46 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederweimar, Flur 8, Flurstück 55/2, Hofraum, im Dorf Nr. 50 1/2, Größe 0,31 Ar, Wert 170 000,— DM als wirtschaftliche Einheit,

sollen am Donnerstag, dem 17. April 1986, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Konrad Brusius, Taubenweg 8, Weimar 1.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie o. a. festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 11. 12. 1985 Amtsgericht

121

1 K 6/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Böddiger, Band 15, Blatt 539,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Böddiger, Flur 4, Flurstück 20, Ackerland, Am Brunslarer Wege, Größe 43,72 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Böddiger, Flur 4, Flurstück 19, Ackerland, Am Brunslarer Wege, Größe 32,94 Ar,

soll bzgl. von halben Anteilen am Freitag, dem 7. März 1986, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Angersbach, Am Kirchgarten 23, 3582 Felsberg.

Der Wert der Grundstückshälften ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9 112,— DM für lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 20; 5 079,50 DM für lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 19. Gesamt: 14 191,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 23. 12. 1985 Amtsgericht

122

K 94/84: Das im Grundbuch von Haingrund, Band 14, Blatt 531, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Haingrund, Flur 3, Flurstück 149, Hof- und Gebäudefläche, Bergfeldstraße, Größe 14,64 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Februar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Günther Hotz,

b) Edeltraud Hotz geb. Schneider, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 7. 10. 1985 Amtsgericht

123

K 34/84: Das im Grundbuch von Olfen, Band 7, Blatt 234, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Olfen, Flur 2 a, Flurstück 9/5, Hof- und Gebäudefläche, Alte Straße 10, Größe 15,04 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Inge Mandt geb. Vollmer, Mannheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 27. 11. 1985 Amtsgericht

124

K 16/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bebra, Band 89, Blatt 2932, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bebra, Flur 4, Flurstück 62/20, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Heine-Straße 17, Größe 3,30 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Februar 1986, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Heizungsbaumeister Rainer Dehnhardt, geb. am 26. 8. 1946,

2. dessen Ehefrau Hannelore Dehnhardt geb. Weber, geb. am 18. 8. 1950,

zu 1. und 2. wohnhaft Heinrich-Heine-Straße 9, 6440 Bebra, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

263 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 23. 12. 1985

Amtsgericht

125

K 5/85: Die im Grundbuch von Steinau, Band 155, Blatt 6331, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Steinau, Flur 46, Flurstück 291/2, Hof- und Gebäudefläche, Brüder-Grimm-Straße 65, Größe 0,86 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 46, Flurstück 292, Gebäudefläche, Brüder-Grimm-Straße, Größe 0,14 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 46, Flurstück 291/3, Hof- und Gebäudefläche, Brüder-Grimm-Straße 65, Größe 2,08 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 10. April 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Raum 7, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zahntechnikerin Gabriele Linkersdörfer, jetzt verheiratete Falk, in Steinau.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 325 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 29. 11. 1985 Amtsgericht

126

K 6/84: Das im Grundbuch von Großropperhausen, Band 29, Blatt 1052, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großropperhausen, Flur 4, Flurstück 19/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Sterkelsberg 5, Größe 9,58 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Keim und Ursula Keim geb. Braun, Am Sterkelsberg 5, Großropperhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 3. 12. 1985 Amtsgericht

127

3 K 36/84: Die im Grundbuch von Sebbeterode, Band 20, Blatt 521, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sebbeterode, Flur 5, Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Im Graben 2, Größe 1,32 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sebbeterode, Flur 5, Flurstück 21/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 0,32 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sebbeterode, Flur 2, Flurstück 10, Gartenland, die Bachgärten, Größe 5,78 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 26. Februar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Joachim Otto, geb. 23. 11. 1953,

Christine Otto geb. Wöhl, geb. 18. 11. 1962, jetzt: Hersfelder Straße 17, Schwalmstadt-Treysa, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

die Flurstücke 22 und 21/1 als wirtschaftliche Einheit auf 116 629,— DM,

das Flurstück 10 auf 2 601,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 3. 12. 1985 Amtsgericht

128

3 K 65/85: Das im Grundbuch von Asslar, Band 88, Blatt 3003, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Asslar, Flur 7, Flurstück 2722/1661, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 99 (jetzt Nr. 8), Größe 3,22 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Anestis Taskas, Wetzlar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

161 648,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 23. 12. 1985 Amtsgericht

129

61 K 34/85: Das im Grundbuch von Delkenheim, Band 60, Blatt 2071, eingetragene Grundeigentum,

Flur 45, Flurstück 210, Hof- und Gebäudefläche, Reutlinger Straße 7, Größe 4,21 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Februar 1986, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar und Gertrud Scholtes, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

461 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 12. 12. 1985 Amtsgericht

130

61 K 158/84: Das im Grundbuch von Biebrich eingetragene Grundeigentum,

a) Bezirk Biebrich, Band 395, Blatt 9905:
Ifd. Nr. 1: 445/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Biebrich, Flur 14, Flurstück 140/3, Hof- und Gebäudefläche, Teutonenstraße 32, 32 a—32 g, 34, 34 a—34 f, Größe 4,61 Ar,

Flur 14, Flurstück 140/4, Hof- und Gebäudefläche, Teutonenstraße 32, 32 a—32 g, 34, 34 a—34 f, Größe 34,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen des im Aufteilungsplan mit Nr. H 2 bezeichneten Atelierhauses,

— als Miteigentümer je zur Hälfte —,

b) Bezirk Biebrich, Band 395, Blatt 9903:
Ifd. Nr. 1: 473/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Biebrich, Flur 14, Flurstück 140/3, Hof- und Gebäudefläche, Teutonenstraße 32, 32 a—32 g, 34, 34 a—34 f, Größe 4,61 Ar,

Flur 14, Flurstück 140/4, Hof- und Gebäudefläche, Teutonenstraße 32, 32 a—32 g, 34, 34 a—34 f, Größe 34,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Tiefgarage bezeichneten Tiefgarage,

— als Miteigentümer je zur Hälfte an einem Anteil zu 2/38 —,

soll am Mittwoch, dem 26. Februar 1986, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Schmidt in Wiesbaden,
Günther Welter in Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Wohnungseigentum auf 360 000,— DM,
b) Tiefgaragenplatz auf 16 000,— DM,
insgesamt auf 376 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 17. 12. 1985 Amtsgericht

131

61 K 44/84: Das im Grundbuch von Sonnenberg, Band 140, Blatt 3741, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Sonnenberg, Flur 17, Flurstück 56/23, Hof- und Gebäudefläche, Kaiser-Friedrich-Straße 10, Größe 6,53 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Februar 1986, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 54, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Simon geborene Menke.
Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

585 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 23. 12. 1985 Amtsgericht

132

61 K 93/85: Das im Grundbuch von Delkenheim, Band 62, Blatt 2135, eingetragene Grundeigentum: 662/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Delkenheim, Flur 36,

Flurstücke 90/2, 90/3, Bauplatz, Taunusstraße,

Flurstücke 90/5, 90/8, Hof- und Gebäudefläche, Soonwaldstraße,

Flurstücke 90/9, 90/11, Bauplatz, Soonwaldstraße, Größe insgesamt 120,99 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. A 1.1 (gelegen im Haus A I Obergeschoß, vorn links und Keller Nr. A 1.1), sowie das Sondernutzungsrecht an dem Wagenabstellplatz Nr. 71,

soll am Dienstag, dem 11. März 1986, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter und Monika Schwartz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 30. 12. 1985 Amtsgericht

133

K 31/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederelungen, Band 35, Blatt 1396, Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Niederelungen, Flur 10, Flurstück 50/1, Hof- und Gebäudefläche, Volkmarser Straße 10, Größe 10,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. März 1986, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Monika Wolf geborene Muth, Volkmarser Straße 10, Wolfhagen-Niederelungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 9 auf 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 15. 11. 1985 Amtsgericht

134

K 56/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Naumburg, Band 73, Blatt 2250, Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Naumburg, Flur 19, Flurstück 80, Ackerland, Auf den Hesseln, Größe 28,84 Ar,

soll am Montag, dem 3. März 1986, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maler Manfred Wurst, In der Ecke 4, Naumburg-Elbenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 4 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 18. 11. 1985 Amtsgericht

135

K 108/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heimarshausen, Band 8, Blatt 234, Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Heimarshausen, Flur 2, Flurstück 56/3, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Badung 13 (jetzt 5), Größe 8,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. März 1986, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Jäger, Lothar, Auf der Badung 5, 3501 Naumburg-Heimarshausen,

b) Rebelein, Ute Martina, Auf der Badung 5, 3501 Naumburg-Heimarshausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 3 auf 195 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 21. 11. 1985 Amtsgericht

136

K 30/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederelungen, Band 36, Blatt 1428, Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Niederelungen, Flur 11, Flurstück 50/3, Hof- und Gebäudefläche, Rosenweg 5, Größe 8,27 Ar,

soll am Montag, dem 10. März 1986, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Otto Müller,

b) Hausfrau Brigitte Müller geborene Rudolph, beide: Rasenweg 5, 3549 Wolfhagen-Niederelungen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 3 auf 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 22. 11. 1985 Amtsgericht

137

K 99/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ehlen, Eigentum zur Hälfte an dem Grundstück, Band 46, Blatt 1939, Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Ehlen, Flur 18, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kurhessenstraße 8, Größe 8,58 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. März 1986, 8.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 10. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stukkateur Dieter Krakowiak, Kurhessenstraße 8, 3501 Habichtswald-Ehlen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 3 (Eigentum zur Hälfte) auf 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 25. 11. 1985 Amtsgericht

138

K 91/85 — (K 106/84): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ehlen, Band 50, Blatt 2080, Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 113, Gemarkung Ehlen, Flur 7, Flurstück 267, Straße, Im Loh (richtig Lahnweg), Größe 11,90 Ar,

Ifd. Nr. 140, Gemarkung Ehlen, Flur 14, Flurstück 85/3, Straße, Im Loh (richtig Lahnweg), Größe 20,49 Ar,

KOMMENTAR ZUM SCHWERBEHINDERTENGESETZ

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts, unter Mitarbeit von Eckhard Gouder, Richter am Landessozialgericht, Karl Heinz Haus, Richter am Landessozialgericht, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Direktorin des Sozialgerichts Wiesbaden und Roger Hohmann, Regierungsdirektor beim Hessischen Ministerium für Arbeit, Umwelt und Soziales.

Loseblattausgabe (2 Bände), 880 Seiten, DM 128,—

ISBN 3-87124-013-3

Das im Oktober 1984 neu erschienene Grundwerk wird mit der 1. Ergänzungslieferung auf den derzeit aktuellen Stand gebracht. So werden im Teil „**Bundesrecht**“ der Entwurf der Bundesregierung eines „**Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes**“ und das im November 1984 geänderte „**4. Schwerbehinderten-Sonderprogramm**“ abgedruckt. Ziel der Bundesregierung war es zwar, den Gesetzesentwurf am 1. Januar 1985 in Kraft treten zu lassen. Dieses Ziel konnte jedoch nicht erreicht werden. Nach Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzesentwurf hat die Bundesregierung am 3. April 1985 den Entwurf mit ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates erneut dem Bundestag zugeleitet. Obwohl noch nicht absehbar ist, welche Änderungen und welchen Umfang der Gesetzesentwurf letztendlich erfahren wird, werden die Benutzer des Kommentars jedenfalls in die Lage versetzt, sich mit der gesamten Problematik vertraut zu machen, wobei ihnen auch die — auszugsweise — wiedergegebene amtliche Begründung der Bundesregierung von Nutzen sein wird. Außerdem haben die Verfasser bei ihrer Arbeit besonderen Wert darauf gelegt, die sich

bereits abzeichnenden Gesetzesänderungen in die Kommentierung einzubeziehen.

Dem Benutzer wird ein Werk an die Hand gegeben, das überzeugende Lösungen der vielfältigen arbeits- und sozialrechtlichen Probleme anbietet und in der täglichen Arbeit mit dem Schwerbehindertenrecht weitere Hilfsmittel entbehrlich macht.

Durch praxisgerechte Zusammenstellung der einzelnen Themen, gezielte Erläuterungen sowie einprägsame Zitate aus höchstrichterlichen Entscheidungen wird ein **Höchstmaß an Information** vermittelt.

Insbesondere wird der Kommentar zum SchwbG allen **Richtern, Rechtsanwälten und Prozeßbevollmächtigten** sowie der **Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung und Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden** bei ihren täglich zu treffenden Entscheidungen zum unentbehrlichen Ratgeber werden.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

VERLAG CHMIELORZ GMBH

Wilhelmstr. 42 — Postfach 2229 — 6200 Wiesbaden

soll am Mittwoch, dem 19. März 1986, 8.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

K & W Land Development Company limited, 42 Doonaree Drive, Don Mills (Toronto) Ontario/Canada.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 113 auf 61 000,— DM,
lfd. Nr. 140 auf 109 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 27. 11. 1985 Amtsgericht

139

K 54/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Naumburg, Band 81, Blatt 2496, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Naumburg, Flur 17, Flurstück 241, Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße 14, Größe 14,37 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Naumburg, Flur 17, Flurstück 245, Gartenland, Burgstraße 14, Größe 2,40 Ar,

— zweiter Termin im Sinne des § 85 a ZVG —,

soll am Mittwoch, dem 19. März 1986, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Jens Merkel, Burgstraße 14, 3501 Naumburg,

b) Kirsten Iglauer geborene Merkel, Hainbuchenstraße 14, 3501 Naumburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 431 600,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 8 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 28. 11. 1985 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Jahresrechnung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ (ZOV), Friedberg (Hessen)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Buchstaben d) und e) der Verbandssatzung i. V. m. § 114 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Versammlungsversammlung des ZOV am 13. Dezember 1985 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1984 beschlossen und zugleich dem Vorstand Entlastung erteilt.

Der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 (1) d) und e) ZOV-Satzung i. V. m. § 114 (1) HGO wird die vom Vorstand am 28. Juni 1985 festgestellte und vom Rechnungsprüfungsamt des Wetteraukreises geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1984 genehmigt; den Mitgliedern des Vorstandes wird für das Haushaltsjahr 1984 Entlastung erteilt.“

Die Jahresrechnung 1984 liegt zur Einsichtnahme vom 15. bis 23. Januar 1986 am Sitz des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen), Hanauer Straße 9–13, Zimmer 318, während der Dienststunden öffentlich aus.

6360 Friedberg (Hessen), 23. Dezember 1985

Zweckverband
Oberhessische Versorgungsbetriebe
Friedberg (Hessen)
(Martin)
Geschäftsführer

Dritter Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Darmstadt

Der Dritte Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Darmstadt wurde durch die Vertreterversammlung am 21. November 1985 beschlossen und durch den Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales am 11. Dezember 1985 gemäß § 18 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte genehmigt (I B 4 — 54, n 203 — 1404/85).

Dieser Nachtrag wird in einer der nächsten Ausgaben des offiziellen Mitteilungsblattes der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landwirtschaftlichen Alterskasse und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt „Sicher Leben“ veröffentlicht.

6100 Darmstadt, 2. Januar 1986

Der Vorstand
gez. Stumpf
Vorstandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibung

FRANKFURT AM MAIN: Die Straßenbauarbeiten — S 852 — zum Ausbau des Kirchplatzes in Frankfurt am Main werden öffentlich ausgeschrieben.

Es kommen zur Ausführung:

- ca. 3 700 m² Fahrbahn- und Gehwegausbruch
- ca. 150 m Steinzeugrohre DN 150 als Sinkkastenanschluß
- ca. 29 St. Straßeneinläufe
- ca. 650 St. Bordsteine
- ca. 320 St. Gußasphaltrinne
- ca. 1 300 m² Fahrbahn, bestehend aus:
Asphaltbeton auf Asphaltbinderschicht
Asphalttragschicht
Schottertragschicht
Frostschuttschicht

ca. 600 m² Parkstreifen und Busspur, bestehend aus:
vorhandenes Großpflaster auf Asphalttragschicht
Schottertragschicht
Sauberkeitsschicht

ca. 4 500 m² Gehwege, bestehend aus:
Betonpflaster bzw. Betonplatten auf Asphalttragschicht (nur Betonplatten)
Schottertragschicht
Sauberkeitsschicht

sowie Kabelarbeiten einschließlich Kabelschächte für Hochbauamt — Betriebstechnik (Fernmelde- und Lichtzeichenanlagen) sowie Branddirektion.

Bewerbungen von Angebotsunterlagen sind bis zum 22. Januar 1986 an die unterzeichnende Gesellschaft zu richten. Quittung über die Einzahlung einer Gebühr von 40,— DM (o. MwSt) auf das Postcheckkonto 82617-603 Frankfurt am Main ist beizufügen.

Die Unterlagen werden bis 27. Januar 1986 auf dem Postwege versandt.

Die Vergabe erfolgt durch die Frankfurter Aufbau AG im Namen und für Rechnung der Stadt Frankfurt am Main, Straßenbauamt.

Eröffnungstermin: 18. Februar 1986, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Gutleutstraße 40, 1. Stock, Zimmer 101.

6000 Frankfurt am Main, 20. Dezember 1985 Frankfurter Aufbau AG

Stellenausschreibungen

Bei dem Regierungspräsidenten in Gießen

soll in der Abt. „Regionalplanung“ baldmöglichst eine Stelle der Vergütungsgruppe IV a BAT für einen/e

Sachbearbeiter/in

(Dipl.-Ing. FH bzw. Ing. grad. der Fachrichtung Bauwesen-Städtebau — mit regionalplanerischen Kenntnissen)

besetzt werden. Das Aufgabengebiet umfaßt u. a.

- die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Bauleitplänen der Städte und Gemeinden sowie Bauvorhaben im Außenbereich auf der Basis regional- und landesplanerischer Zielvorgaben als Träger öffentlicher Belange.
- Abstimmung raumordnerischer Entwicklungsziele mit der kommunalen Siedlungsplanung, städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungs- sowie Dorfneuerungsmaßnahmen, Stadtentwicklungsplänen.

Für die Stellenbesetzung kommen grundsätzlich auch Berufsanfänger/innen in Betracht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Die Vergütung kann entsprechend der Wertigkeit der zu übertragenden Aufgaben und unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Berufserfahrung derzeit maximal nach Verg.Gr. IV a BAT erfolgen. Mit Berufsanfängern/innen bzw. Bewerber/innen, die gegenwärtig noch nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, werden entsprechend niedriger Vergütungsgruppen vereinbart.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnis kopien) werden bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den Regierungspräsidenten in Gießen, Postfach 57 20, 6300 Gießen 1.

Bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt

ist in nächster Zeit die Planstelle eines/r

Tierarztes/in

– Bes.Gr. A 14 BBesG –

zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst im Angestelltenverhältnis (II a/III BAT). Bei Erfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Überwachung von zugelassenen Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungsbetrieben und Kühlhäusern. Folgende Aufgabenbereiche sind vorgesehen:

- Überprüfung der Einhaltung von EG-Richtlinien in den zugelassenen Betrieben
- Koordinierung der Überwachung der Betriebseinrichtungen und der Personal-, Arbeits- und Betriebshygiene
- Koordinierung der amtlichen Untersuchungen sowie Einleitung von Laborkontrollen
- Koordinierung der Ausstellung von Genußtauglichkeitsbescheinigungen
- Hygienische und technische Beratung bei Um-, Aus- und Neubau von Betrieben auf Richtliniengrundlage
- Vorbereitung der Zulassung von Betrieben
- Ermittlung bei der Abstellung von Hygienemängeln
- Vorbereitung der Aberkennung der Zulassung von Betrieben
- Berichterstattung

Erforderliche berufliche Qualifikationen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Promotion, Befähigungsnachweis für den tierärztlichen Staatsdienst, einschlägige Berufserfahrungen in der Durchführung amtlicher Untersuchungen und in der Überwachung der Hygiene von zugelassenen Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungsbetrieben und Kühlhäusern, Geflügelschlacht- und Zerlegebetrieben sowie Wildfleisch-exportbetrieben. Erwünscht, jedoch nicht Bedingung, ist die Anerkennung als Fachtierarzt für Fleischhygiene und Schlachthofwesen.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften sowie Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen werden umgehend, spätestens 3 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige, erbeten an den **Regierungspräsidenten in Darmstadt, Postfach 11 07 40, – Dezernat I 2/2 a – 22 –, 6100 Darmstadt.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

In dem neu geschaffenen

Hessischen Ministerium für Umwelt und Energie

sind ab 1. Januar 1986 folgende Stellen eines/r

Sachbearbeiters/in

zu besetzen:

- 1 Stelle im **Referat des/der Persönlichen Referenten/In des Ministers** (gehobener Dienst bzw. II a BAT)
- 2 Stellen im **Pressereferat** (gehobener Dienst bzw. II a und III BAT)
- 2 Stellen im **Referat für Landtags- und Kabinetangelegenheiten** (gehobener Dienst bzw. II a und III BAT)
- 3 Stellen im **Referat für Öffentlichkeitsarbeit** (gehobener Dienst bzw. II a [1], IV a [2] BAT)
- 2 Stellen im **Referat für Grundsatzfragen** (gehobener Dienst bzw. II a und III BAT)
- 2 Stellen im **Haushaltsreferat** (gehobener Dienst bzw. II a und III BAT)
- 2 Stellen im **Personalreferat** (gehobener Dienst bzw. II a und IV a BAT)
- 1 Stelle im **Referat Tarif- und Frauenfragen, Aus- und Fortbildung** (gehobener Dienst bzw. II a BAT)
- 1 Stelle im **Organisationsreferat** (gehobener Dienst bzw. II a BAT)
- 1 Stelle **des/der Leiters/in des Zentralbüros des Ministeriums** (gehobener Dienst bzw. II a BAT)

Für diese Stellen werden Persönlichkeiten mit Ideenreichtum, Eigeninitiative, politischem Verständnis und ökologischem Interesse gesucht. Einschlägige Verwaltungserfahrung ist erwünscht.

Frauen werden bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt. Dies gilt auch für Schwerbehinderte.

Die vorgenannten Stellen werden kurzfristig ausgeschrieben, um durch ihre baldige Besetzung das neue Ministerium für Umwelt und Energie schnell funktionsfähig zu machen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **17. Januar 1986** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationsnachweisen) an den **Hessischen Minister für Umwelt und Energie, Dostojewskistraße 8, 6200 Wiesbaden.**

Bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main

– Staatliches Veterinäramt – ist die Planstelle eines/r

Tierarztes/in

– Bes.Gr. A 14 BBesG –

zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt zunächst im Angestelltenverhältnis (II a/III BAT). Bei Erfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehen (A 13/A 12 BBesG).

Das Aufgabengebiet umfaßt die Überwachung von Tierversuchen. Als berufliche Qualifikation wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Promotion, Befähigungsnachweis für den tierärztlichen Staatsdienst, einschlägige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Versuchstierkunde und der Durchführung von Tierversuchen sowie Berufserfahrung in der Veterinärverwaltung gefordert. Erwünscht, jedoch nicht Bedingung, ist die Anerkennung als Fachtierarzt für Versuchstierkunde.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften sowie Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen werden umgehend, spätestens jedoch drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige, erbeten an den **Regierungspräsidenten in Darmstadt, Postfach 11 07 40, – Dezernat I 2/2 a – 22 –, 6100 Darmstadt.**

Bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt

ist in nächster Zeit die Planstelle eines/r

Tierarztes/in

– Bes.Gr. A 14 BBesG –

zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst im Angestelltenverhältnis (II a/III BAT). Bei Erfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Überwachung von zugelassenen Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungsbetrieben und Kühlhäusern. Folgende Aufgabenbereiche sind vorgesehen:

- Überprüfung der Einhaltung von EG-Richtlinien in den zugelassenen Betrieben
- Koordinierung der Überwachung der Betriebseinrichtungen und der Personal-, Arbeits- und Betriebshygiene
- Koordinierung der amtlichen Untersuchungen sowie Einleitung von Laborkontrollen
- Koordinierung der Ausstellung von Genußtauglichkeitsbescheinigungen
- Hygienische und technische Beratung bei Um-, Aus- und Neubau von Betrieben auf Richtliniengrundlage
- Vorbereitung der Zulassung von Betrieben
- Ermittlung bei der Abstellung von Hygienemängeln
- Vorbereitung der Aberkennung der Zulassung von Betrieben
- Berichterstattung

Erforderliche berufliche Qualifikationen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Promotion, Befähigungsnachweis für den tierärztlichen Staatsdienst, einschlägige Berufserfahrungen in der Durchführung amtlicher Untersuchungen und in der Überwachung der Hygiene von zugelassenen Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungsbetrieben und Kühlhäusern, Geflügelschlacht- und Zerlegebetrieben sowie Wildfleischexportbetrieben. Erwünscht, jedoch nicht Bedingung, ist die Anerkennung als Fachtierarzt für Fleischhygiene und Schlachthöfen.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisausschnitten sowie Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen werden umgehend, spätestens 3 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige, erbeten an den **Regierungspräsidenten in Darmstadt, Postfach 11 07 40, – Dezernat I 2/2 a – 22 –, 6100 Darmstadt.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

In dem neu geschaffenen

Hessischen Ministerium für Umwelt und Energie

ist ab sofort die Stelle eines/r

Referenten/in

„Industrie und Umwelt“

zu besetzen.

Dem/der Referenten/in soll zugleich die Leitung einer Referatsgruppe übertragen werden, so daß die Stelle mit Besoldungsgruppe B 3 (Lfd. Ministerialrat/in) bewertet ist.

Der/die Bewerber/in muß über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, über ausreichende praktische Erfahrungen in der Verwaltung einer mit Umweltangelegenheiten befaßten obersten Landesbehörde sowie hervorragende Rechtskenntnisse in allen Rechtsgebieten des technischen Umweltschutzes (Wasser, Luft, Abfall) verfügen. Darüber hinaus sollte er/sie durch einschlägige Veröffentlichungen die Fähigkeit zur publizistischen Darstellung umweltpolitischer Themen nachgewiesen haben.

Frauen werden bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt. Dies gilt auch für Schwerbehinderte.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **17. Januar 1986** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationsnachweisen) an den **Hessischen Minister für Umwelt und Energie, Dostojewskistraße 8, 6200 Wiesbaden.**

An unsere Bezieher

Unsere Dauerabonnenten für Einbanddecken zum „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ werden Anfang Februar mit dem Jahrgang 1985 (2 Decken) beliefert.

Sollten Sie noch kein Dauerbezieher sein, nehmen wir gern Ihr Abonnement auf.

Auch Einzelbesteller bitten wir um ihre Order, melden Sie uns Ihren Bedarf.

Eine zusätzliche Bestellkartenaktion entfällt.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

– Vertriebsleitung –

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 2 vom 13. Januar 1986 beträgt 32 Seiten.